Germ. sp.
8.9
Ya 1

Germ. sp.
89 ya/1

Digitized by Google

<36635451180015

<36635451180015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Archiv

des

Wiener Kongresses.

Erstes Heft.

Nürnberg,
bei Friedrich Campe.
1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alle, die Verhandlungen des Wiener Kongresses näher oder ferner betreffende, Urkunden und Aktenstücke mußten vorerst gesammlet und geordnet werden, eh' eine räsonnirte Geschichte dieser für alle Zeiten und Völker merkwürdigen Versammlung erscheinen kann. Diese vorzubereiten, ist das einzige Verdienst, auf welches gegenwärtige Sammlung Anspruch macht. Wohl Dem, der, mit allen erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet, durch Lokalität und Verhältnisse ungehemmt, sie dereinst schreiben kann und darf! Wohl uns und unserm Vaterlande, wenn die Verfassung, welche wir von diesem

Digitized by Google

Kongresse erwarten, dieß dann einem Deutschen möglich macht!

Der Sammler ist jenem Zwecke gemäß der chronologischen Ordnung gefolgt, so weit die Aktenstücke bis jezt (Jänner 1815.) zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, doch mit Rückweisung bei den in Absicht der Materie zusammenhängenden. Daß nur offizielle Aktenstücke aufgenommen werden, versteht sich ohnehin; da, wo diese Eigenschaft oder ihre Authentizität zweifelhaft schien, hat man es bemerkt.

J. G. v. Soden.

Digitized by Google

Inhalt
des ersten Hefts.

Seite

No. 1. Konvention zwischen Sr. brittischen Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen; unterzeichnet zu Reichenbach den 15. Juny 1813. – – – 1

— 2. Supplementar-Konvention zu den Uebereinkunfts- und Subsidien-Traktaten Sr. brittischen Maj. und J. J. M. M. dem Kaiser aller Reußen und dem Könige von Preussen, vom 18. (30.) Sept. 1813. – 7

— 3. Plan zu einer unter den deutschen Fürsten zu schließenden Vereinigung zu Bestreitung der Kriegskosten. – – – 13

— 4. Friedens-Traktat zwischen Sr. Majestät dem König von Schweden und Sr. Majestät dem König von Dänemark, d. d. Kiel, den 14. Januar 1814. – – – 17

Digitized by Google

Seite

No. 5. Allianztraktat zwischen dem Kaiser von Oestreich, dem Kaiser aller Reußen, dem Könige von Großbritannien und dem Könige von Preußen, d. d. Chaumont den 1. März 1814. - - - - - 28

— 6. Erklärung des rußischen Kaisers beim Einmarsch der verbündeten Heere zu Paris, vom 31. März 1814. - - - - 37

— 7. Konventionen des Bruders des Königs von Frankreich, Ludwig des 18ten, als General-Lieutenant des Königreichs, mit den alliirten Mächten, vom 23. April 1814. 38

— 8. Traité de Paris. - - - - 46

Pariser Friedenstraktat vom 30. May 1814. 47

— 9. Besondere Friedenstraktate zwischen Frankreich und Rußland. - - 88

Zwischen Frankreich und Großbritannien. - - - - 90. 91.

Zwischen Frankreich und Preußen. - 92. 93.

Zusazartikel zu dem Vertrage mit Rußland. - - - - 94. 95.

Digitized by Google

Seite

Zusazartikel zu dem Vertrage mit Großbritannien. – – – 94. 95

Zusazartikel zu dem Vertrage mit Preußen. – – – – 102. 103

No. 10. Konvention zwischen den verbündeten Mächten und den Kommissarien Napoleons von Fontainebleau, 12. April 1814. – 106

— 11. Auszug eines Protokolls d. d. Paris den 10. April 1814. die Konvention No. 10. betreffend. – – – – 112

— 12. Depesche des Lords Castlereagh an den Grafen Bathurst, Paris den 27. April 1814. den Beitritt Großbritanniens zu dem Vertrage mit dem Kaiser Napoleon betreffend. – – – – 113

— 13. Großbritannische Beitritts-Akte zu diesem Vertrage vom 17. April 1814. – – 113

— 14. Patent des kleinen Raths des Kantons St. Gallen, die Erklärung der alliirten Mächte über die Verhältnisse dieses Kantons betreffend, vom 1. July 1814. nebst dieser Erklärung vom 30. Juny 1814. 115

Digitized by Google

Seite

No. 15. Erklärung des kommandirenden Generals des fünften deutschen Armeekorps, Ernst Herzog zu Sachsen, vom 16. Juny 1814., die künftige Besezung der Stadt und Festung Mainz betreffend. – – 118

— 16. Erklärung des intermistischen Gouverneurs, Justus Gruner, die künftige gemeinschaftliche Verwaltung der Länder am linken Rheinufer und Besezung der Festung Mainz betreffend, vom 4. (16.) Juny 1814. – 119

1. Kon-

I.

Konvention zwischen Sr. brittischen Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, unterzeichnet zu Reichenbach, den 15. Jun. 1813. [1])

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und Se. Maj. der Kaiser aller Reußen, haben kein Opfer gespart, keine Anstrengung vernachläßigt, um den Vernichtungsplanen des Feindes von Europa Gränzen zu sezen. Zu einer Zeit, wo die Vorsehung ihre Waffen so offenbar begünstigt hat, sind JJ. MM., beseelt von dem Wunsche, den Völkern Unabhängigkeit, Frieden und Wohlfahrt wieder zu geben, mit der Absicht, alle in Ihrer Gewalt stehende Mittel zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks anzuwenden, übereingekommen, durch eine besondere Konven-

1) Der Wiener Kongreß ist das Resultat der Vereinigung der verbundenen Mächte. Welches nun auch immer dieses Resultat sey; so ist zu dessen Beurtheilung die Kenntniß der ihm vorausgegangnen Verträge dieser Mächte nothwendig.

Digitized by Google

tion die Beschaffenheit der Geldsubsidien und der Hülfe festzusezen, welche beide Kronen einander während des Krieges gegenseitig leisten sollen. Sie haben zu ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, William Shaw, Viscount Cathcart, Baron Cathcart und Greenock, einen der Pairs des Parlaments, Ihren Geheimenrath, Viceadmiral von Schottland und General in der Armee, Obristen des 2ten Leibgarderegiments und Ritter des sehr alten und sehr edeln Distelordens ꝛc., außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten bei Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen; und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, den Grafen Karl v. Neßelrode, Ihren Geheimenrath, Staatssekretär, wirklichen Kammerherrn, Ritter des St. Wladimirordens dritter Klasse, und Johann von Anstett, Ihren Geheimenrath, Ritter des St. Wladimirordens erster, des St. Annenordens erster Klasse, und des heil. Johannes von Jerusalem; die, nach Vergleichung und Auswechslung ihrer Vollmachten, nachstehende Artikel abgeschloßen haben: Art. 1. Se. Maj. der Kaiser aller Reußen, fest entschloßen, den gegenwärtigen Krieg mit der äußersten Energie zu führen, machen sich anheischig, außer den Festungs-Garnisonen, fortwährend einhundert und sechszigtausend Mann Truppen von aller Gattung auf den Beinen zu erhalten. — Art. 2.

Um Ihrerseits zu demselben Zwecke auf die wirksamste und schnellste Weise mitzuwirken, machen Sich Se. Majestät der König von Großbritannien anheischig, für den Bedarf des Jahres 1813 folgende Summen zur Disposition Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen zu sezen: 1.) Eine Million hundert und drei und dreißigtausend, dreihundertund vier und dreißig Pfund Sterlinge, zahlbar in London. 2.) Uebernimmt England die Unterhaltung der gegenwärtig in den Häfen Großbritanniens befindlichen rußischen Flotte und des darauf befindlichen Schiffvolks; eine Ausgabe, die auf fünfmalhunderttausend Pfund Sterling angeschlagen wird. — Art. 3. Die Summe von einer Million dreihundert und drei und dreißigtausend dreihundert und vier und dreißig Pfund Sterling soll monatsweise bezahlt werden, so daß das Ganze am 1sten Jan. 1814. abgetragen seyn soll. — Art. 4. Um dem Mangel an baarem Gelde, der bei der Cirkulation auf dem Kontinente tagtäglich fühlbarer wird, abzuhelfen und in diesem wichtigen Kampfe alle Mittel zu vereinen, welche den Erfolg desselben sicher stellen können, sind die beiden hohen kontrahirenden Mächte, im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Könige von Preußen, übereingekommen, unter dem Namen Föderativgeld, Banknoten, an den Vorzeiger zahlbar, auszugeben. a. Die Summe dieses Papiergeldes soll sich nicht über fünf Million

Pfund Sterling belaufen, wofür die drei kontrahirenden Mächte sich verbürgen. Zwei Drittheile dieser Summe werden zur Disposition von Rußland und ein Drittheil zur Disposition von Preußen gesezt. b. Die Wiederbezahlung dieser Summe von fünf Millionen Pfund Sterling soll durch die drei Mächte in folgendem Verhältnisse und auf solche Weise geschehen, daß England nur drei Sechstheile, Rußland zwei, und Preußen eins übernimmt. c. Diese Wiederbezahlung soll nicht vor dem 1. Jul. 1815. oder ein halbes Jahr nach Abschluß eines Definitivfriedens statt finden. d. Die fünf Millionen Pfund Sterling des auf solche Weise im Namen der drei Mächte ausgegebenen Föderativgeldes sollen nur für die Kriegsausgaben und um die Armeen in Aktivität zu erhalten, angewandt werden. e. Eine von den drei Mächten ernannte Kommission wird Alles, was auf die Vertheilung dieser Summe Bezug hat, in Ordnung bringen. Die Zahlungen sollen nach und nach monatsweise geleistet werden. Alles jedoch, was die Form, die Garantie, die Ausgabe, die Uebertragung, die Cirkulation und die Wiederbezahlung dieses Papiergeldes betrift, soll noch besonders von einer Spezialkommission regulirt werden, und die Stipulationen darüber sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort im gegenwärtigen Traktat stün-

Digitized by Google

den 2). — Art. 5. Da die brittische Regierung, dem 2ten Artikel zufolge, für die Summe von 500,000 Pfund Sterling die Unterhaltung der rußischen Flotte übernommen hat, so willigen Se. Majestät der Kaiser aller Reußen Ihrer Seits ein, daß Se. brittische Majestät die besagte Flotte in den europäischen Meeren so gebrauchen, wie Sie es am zuträglichsten für die Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind erachten. — Art. 6. Obgleich durch gegenwärtige Konvention stipulirt wird, daß die Subsidien von Großbritannien nur während des Jahres 1813. geleistet werden sollen, so versprechen jedoch die beiden hohen kontrahirenden Mächte, weil ihre gegenseitigen Verpflichtungen so lange in Kraft seyn sollen, als der gegenwärtige Krieg dauert, über eine neue wegen der Hülfe, die sie einander leisten wollen, übereinzukommen, wenn, was Gott verhüte, der Krieg über die oben angegebene Zeit hinauswähren sollte; da ein solcher neuer Vertrag hauptsächlich zur Absicht hat, Ihren Anstrengungen noch mehr Ausdehnung zu geben. — Art. 7. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte werden in Rücksicht der militärischen Operationen im größten Einverständniße mit einander handeln und sich Alles, was

2) Man hat nicht erfahren: Ob diese Bestimmungen in Wirklichkeit übergegangen sind.

Digitized by Google

ihre beiderseitige Politik betrift, freimüthig mittheilen. Die obengenannten Mächte verpflichten sich gegenseitig, nicht abgesondert mit ihrem gemeinschaftlichen Feinde zu unterhandeln und weder einen Frieden, Waffenstillstand, oder was immer für eine Konvention, anders, als mit gegenseitiger Zustimmung, abzuschließen. — Art. 8. Es soll vergönnt seyn, Offiziere bei den Oberbefehlshabern der verschiedenen, im aktiven Dienste befindlichen Armeen zu beglaubigen und diesen soll frei stehen, mit ihren Höfen zu korrespondiren und sie beständig von den militärischen Ereignissen sowohl, als Allem, was auf die Operationen dieser Armeen Bezug hat, in Kenntniß zu erhalten. — Art. 9. Gegenwärtige Konvention soll, sobald als möglich, ratifizirt werden. Urkundlich dessen, haben die gegenseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention eigenhändig unterzeichnet und Ihr Insiegel beigedruckt. Gegeben Reichenbach, den 2. (15.) Jun. 1813.

Cathcart.
Karl Graf v. Neßelrode.
Joh. v. Anstett.

Digitized by Google

2.

Supplementar-Konvention zu den Uebereinkunffts- und Subsidientraktaten zwischen Sr. brittischen Maj. und J. J. M. M. dem Kaiser aller Reußen und dem Könige von Preußen.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! Indem die Seltenheit des Metallgeldes bei Verabfolgung der Geldaushülfe, welche Se. brittische Maj. Ihren Alliirten, um die Kosten des Krieges gegen Frankreich bestreiten zu helfen, leisten wollen, Schwierigkeiten und bedeutenden Verlust nach sich zieht, ist zwischen Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland einerseits, und J. J. M. M. dem Kaiser aller Reußen, und dem Könige von Preußen anderseits verabredet worden, daß ein Theil dieser Subsidien mittelst des Staatskredits von Großbritannien und unter der Form von Kreditscheinen entrichtet werden, welche ausschließend für die Kriegsausgaben verwendet und in den hier unten bestimmten Terminen und auf die in dieser Konvention festgesezten Bedingungen mit baarem Gelde eingelöst werden sollen. Dem zufolge und zur Vollziehung des vierten Artikels der am (3.) 15. Jun. laufenden Jahres zu Reichenbach abgeschlossenen Konvention, haben Se. Majestät der König des vereinigten Reiches Großbritannien und Irland und

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, Bevollmächtigte zur Abschließung gegenwärtiger Konvention ernannt, nemlich: Se. Maj. der König des vereinigten Reiches Großbritannien und Irland den Herrn Robert Stewart Viscount Castlereagh ꝛc. ꝛc., und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, den Grafen v. Lieven, General-Lieutenant Ihrer Armee ꝛc. ꝛc., welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Sr. brittische Majestät machen Sich anheischig Ihrem Parlamente vorzuschlagen, daß es seine Zustimmung ertheile, daß für drittehalb Millionen Pfund Sterling, oder funfzehn Millionen preußisch. Thaler (nach dem Münzfuße von 1764.) solcher Kredit-Scheine zum Besten J. J. M. M. des Kaisers aller Reußen und des Königs von Preußen ausgefertigt werden; und von dieser Summe soll eine Million preußische Thaler monatlich bis drei Monate nach der Unterzeichnung des allgemeinen Friedens, falls sie früher statt finden sollte, als die ganze oben besagte Summe in Umlauf ist, hinausgegeben werden. Der Werth eines jeden dieser Scheine soll zugleich in preußischen Thalern und in spanischen Piastern, (piastres fortes d'Espagne) den Piaster zu anderthalb Thaler gerechnet, darauf ausgedrukt seyn. Das Formular ist dem gleich, welches gegenwärtiger

Konvention beigefügt ist. Diese Scheine werden ausschließend und sobald als möglich von der brittischen Regierung verfertigt. Sie werden gesezlich garantirt und sind einen Monat nach Ratifikation des Friedens in baarem Gelde zahlbar. — Art 2. Zwey Drittheile der solchergestalt jeden Monat hinausgegebenen Summen sollen Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen und ein Drittheil Sr. Majestät dem Könige von Preußen für die Bedürfniße ihrer Armeen zukommen. Die Hinausgabe soll vom (3.) 15. Jun. laufenden Jahres an gerechnet werden. Seine brittische Majestät machen Sich daher anheischig, Ihren Majestäten dem Kaiser und dem König das erstemal so viele Millionen Thaler dieser Scheine, als Monate seit dem 3. (15.) Jun. d. J. verfloßen sind, und dann jeden Monat eine Million Thaler so lange zur Disposition zu geben, bis die obbesagten 15. Millionen Thaler voll sind. — Art. 3. Diese Kreditscheine sollen Millionen Thalerweise nach dem Datum ihrer Hinausgabe besonders klaßifizirt und nummerirt, ausgefertigt, und jede Million in Reihen, (Series), und diese Reihen wieder in Nummern abgetheilt werden; so daß auf den Scheinen der Monatstag, an welchem sie hinausgegeben, die Millionen, zu welcher sie gehören, die Reihe, in welcher sie stehen, und die Nummern in dieser Reihe ausgedrukt sind. Es sollen keine Scheine unter hundert preußischen

Thalern verfertigt werden. — Art. 4. Es sollen von Seite der hohen kontrahirenden Theile Kommissarien auf dem Kontinent ernannt werden, um die Zirkulation der besagten Papiere, den in gegenwärtiger Konvention aufgestellten Grundsätzen gemäß, zu leiten; diese Kommissionen sollen vorzugsweise aus dem Handelsstande gewählt werden. Sie haben sich über alle die Maasregeln einzuverstehen, welche sie zu Gunsten des Kredits der besagten Papiere für dienlich erachten werden und den rußischen und preußischen Kommissarien, welchen die obenerwähnten Scheine eingehändigt werden sollen, liegt es ob, besonders dafür zu sorgen, daß die Hinausgabe derselben dergestalt regulirt werde, daß ihr Kredit dabei nicht gefährdet werde. — Art. 5. Diese Kreditscheine tragen keine Zinsen; allein es soll in irgend einer Stadt von Nord-Deutschland, welche die brittische Regierung im Einverständnisse mit der rußischen und preußischen hierzu bestimmen wird, ein Hauptkomtoir errichtet werden, wo die Besizer dieser Scheine sie zu 6. Prozent fundiren, d. h. in sechsprozentige Staats-Obligationen verwandeln können, worüber auf dieselbe Weise, wie über die englische Nazionalschuld, in den Rechnungsbüchern der englischen Bank ein Regiſter geführt werden soll; auch steht es den Innhabern besagter Scheine frei, sie gegen Schuldscheine (Debentures) welche 6. Prozent Zinsen tragen,

Digitized by Google

einregistrirt und numerirt werden, umzusezen. Die englischen Kommissarien auf dem festen Lande sollen angewiesen werden, dieses Register, wovon zur Sicherheit der dabei interessirten Personen, jeden Monat ein Duplicat nach England zu senden ist, zu führen. — Art. 6. Die Zinsen der, in Gemäßheit des Art. 5. fundirten und in 6. Prozentige Staats-Obligationen verwandelten, oder gegen Schuldscheine umgesezten, Scheine, sollen in was immer für einer Stadt von Norddeutschland, welche der Kommissair Sr. brittischen Majestät hierzu bestimmen wird, alle sechs Monate, von dem Monat nach ihrer Ablieferung in das Hauptkomptoir an gerechnet, bezahlt werden. Die Zahlung dieser Zinsen sowohl als Zahlung des Kapitals soll in einer oder der andern der im Art. 1. erwähnten Münzsorten geschehen. Die ganzen Scheine, welche vor Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien weder einregistrirt noch fundirt worden seyn sollten, genießen vom Tage dieser Unterzeichnung bis zum Tage ihrer Einlösung monatlich ½ Prozent Interessen. — Art. 7. Die Einlösung sämmtlicher funfzehn Millionen Thaler Kreditscheine, welche Se. brittische Majestät auf Sich nehmen, soll, wie im Art. 1. bestimmt ist, in baarem Gelde, entweder in preußischen Thalern, nach dem Münzfuße von 1764. oder in spanischen Piastern, den Piaster zu anderthalb preußischen Thalern gerechnet, wo-

Digitized by Google

natweise, von dem Monat nach Unterzeichnung des allgemeinen Friedens an, statt finden, so daß jeden Monat eine Million Thaler eingelöst werden wird. Diese Einlösung soll auf folgende Weise bewerkstelligt werden: Zuerst die fundirten Scheine nach der Zeitordnung ihrer Fundirung und dann die Monatweise hinaus gegebenen, nicht fundirten Scheine, nach dem Datum ihrer Hinausgabe, so daß die Einlösung der ganzen Summe in funfzehn Monaten vollendet seyn wird. Diese Einlösung sowohl, als die Zahlung der Zinsen, wird in denjenigen Städten des festen Landes statt finden, welche man hierzu bestimmen wird. In dem Falle, welchen Gott verhüten möge, daß der als Anfangstermin der Einlösung festgesezte Friedensstand vor gänzlich vollendeter Einlösung neuerdings gestört werden sollte, sollen die Zahlungen nichts desto weniger ununterbrochen ihren Fortgang haben. — Art. 8. Se. brittische Majestät behalten sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Einlösung der 6. prozentigen Staats-Obligationen sowohl, als der nicht in solche Staats-Obligationen verwandelten Scheine, falls Sie es für dienlich erachten sollten, früher eintreten zu lassen. — Art. 9. Gegenwärtige Konvention soll von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und die Ratifikation sobald als möglich in guter und gehöriger Form, zu London ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben

wir Endesunterschriebene, Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtige Konvention unterzeichnet, und derselben unser Insiegel beidrucken lassen. 3)

So geschehen zu London den 18. (30.) Sept. im Jahre Eintausend achthundert und dreizehn.

Castleragh.
Graf v. Lieven.

3.

Plan zu einer unter den deutschen Fürsten zu schließenden Vereinigung zu Bestreitung der Kriegskosten. 4)

1. Die deutschen Fürsten, welche dem Rheinbunde entsagt haben, verpflichten sich, als Bedingung der mit ihnen geschloßenen oder zu schließenden Allianz, außer den von ihnen zu den großen verbündeten Heeren zu stellenden Kontingenten, auch mit ihrem Kre-

---

3) Auch über die Realisirung dieser Bestimmungen ist nichts offiziell bekannt worden.

4) Dieser Plan stund seiner Zeit in mehreren öffentlichen Blätern, ohne von irgend einer Seite widersprochen zu werden. Ob er aber wirklich vollzogen worden sey? läßt sich mit Gewißheit nicht behaupten.

Digitized by Google

dit zu Herbeischaffung der Kriegskosten mit zu wirken und diesen Kredit bis zu dem Betrage der Bruttoeinkünfte ihrer Länder von einem Jahre auszudehnen. 2. Der Betrag dieses Einkommens wird nach den bekannten statistischen Datis angenommen, oder nach einem allgemeinen Verhältniß zu der bekannten Seelenzahl ausgemittelt. 3. Um diesen Kredit so fort zu Bestreitung der Kriegskosten benuzen zu können, wird über die ganze Summe deßelben ohne Zeitverlust eine gemeinschaftliche Hauptobligation ausgestellt und vor den dazu zu ernennenden Kommissarien der Hohen verbündeten Mächte von sämtlichen theilnehmenden Fürsten durch ihre spezielbevollmächtigten unterschrieben, sodann aber in die Hände der gedachten Kommissarien an einem dazu bestimmenden Orte deponirt. 4. Die in gedachter Obligation von Seite der Fürsten zu übernehmende Zahlungsverbindlichkeit ist solidarisch und dahin gerichtet, die darauf zu erhebenden, oder erhobenen Summen in 24. Terminen, von drei Monaten, zu drei Monaten pro rata eines jeden Theilnehmers, binnen sechs Jahren, a dato eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Obligationen angerechnet, zurück zu zahlen, so daß wenn z. B. die Ausstellung am 1. Dec. d. J. erfolgt, der erste Termin am 1. März, 1815. und der lezte am 1. März, 1821. einfällt. Die Hohen verbündeten Mächte versehen diese Obligationen mit

ihrer gleichfalls solidarischen Garanzie, und verpflichten sich, bei dem Frieden, einen besondern Artikel in dem Friedensschluße einzuschalten, wodurch wegen richtiger Zahlung der Schuld auf das bestimmteste vollkommene Sicherheit gegeben wird. 5. Die sämtlichen Landeseinkünfte der unterzeichneten Fürsten werden zur Spezialhypothek für die Rükzahlung bestellt, besonders aber alle Domainen- und Domanialeinkünfte, in deren Besiz sie sich befinden. Vorgedachte Hauptobligation wird in Partialobligationen zu 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100, und 50 Gulden eingetheilt, welche au porteur stehen und sechs Prozent Zinsen tragen, auch zu mehrerer Beglaubigung von dazu ernannten Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Vierteljährig wird, nach der Bestimmung des §. 4., der vier und zwanzigste Theil des Ganzen durch das Loos bestimmt und nebst den Zinsen zurück bezahlt. 6. Die sämtlichen Partialobligationen werden nach dem Verhältniß von fünf Sechszehntel und ein Sechszehntel zwischen Rußland, Oestreich, Preußen und Schweden vertheilt, so daß jede der drei ersten Mächte fünf Sechszehntel, und die lezte ein Sechszehntel erhält. Tritt Hannover dem Plane bei, so erhält es soviel Obligationen, als es zu seinem Antheile schaft, für sich. Eben dieses ist auf Baiern und Würtemberg anwendbar. 7. Die alliirten Mächte verbinden sich, diejenigen Zahlungen,

Digitized by Google

zu denen sie sich durch die Verträge verpflichten werden, mittelst jener Obligationen zu bezahlen. 8. Es wird von den hohen verbündeten Mächten in einer dem Kriegsschauplatze nicht zu nahe liegenden Stadt ein Comitte' gebildet, wobei die unterschriebenen Fürsten einige Deputirte ernennen und welches über die prompte Einhaltung der Termine von Seite der unterschriebenen Fürsten wacht. Der bei jedem dieser Fürsten von Seite der verbündeten Mächte aufzustellende Agent wird ebenfalls zu gleichem Zwecke besonders beauftragt. Diese terminliche Rückzahlungen können nur in den, nach den Bestimmungen der §.§. 7. und 8. in Kurs gebrachten Obligationen, oder in baarem Gelde geschehen. Die ausgespielten Obligationen, welche von den Inhabern unmittelbar bei dem Comitte' präsentirt werden, werden nach den Verfallterminen im baaren Gelde ausgezahlt. 9. Gegen diejenigen von den Theilnehmern, welche ihre Verbindlichkeiten ntcht erfüllen, werden auf den Antrag des Comitte' sofort die nöthigen Maasregeln ergriffen. 10. Alle eingelösten Obligationen werden durch den Comitte' sofort vernichtet und die Summe, nebst den Nummern derselben, öffentlich bekannt gemacht.

---

4. Frie-

Digitized by Google

4.

Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem König von Schweden eines Theils, und Sr. Majestät dem König von Dänemark andern Theils. 5).

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! Se. Majestät der König von Schweden, und Se. Majestät der König von Dänemark, beiderseits durchdrungen von dem Wunsche, dem Jammer des Krieges, welcher unglücklicherweise zwischen Ihnen statt gehabt, einen glücklichen Frieden folgen zu lassen und das gute Einverständniß zwischen Ihren respektiven Staaten wieder herzustellen, haben zu dem Endzwecke und auf Grundlagen, welche auf immer die Fortdauer desselben sichern werden, folgende Bevollmächtigte ernannt, nemlich: Se. Majestät der König von Schweden den Herrn Gustav von Wetterstedt, Hofkanzler, Kommandant des polnischen Sternordens, Ritter des preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, einen von den Achtzehn der schwe-

5) Diesem Traktat, welcher in jeder Hinsicht und besonders wegen der vormals Schwedisch-Deutschen Länder auf die künftigen Bestimmungen des Wiener Kongresses wesentlichen Einfluß haben muß, gebührt deswegen hier eine Stelle.

dischen Akademie; und Se. Majestät der König von Dänemark den Herrn Edmund von Bourke, Ihren Kammerherrn, Großkreuz des Dannebrog- und Ritter des weißen Adlerordens, welche nach Auswechslung Ihrer beiderseitigen, in gehöriger und guter Ordnung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Es soll in Zukunft Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Sr. Maj. dem Könige von Schweden und Sr. Maj. dem Könige von Dänemark herrschen; die hohen kontrahirenden Parteien werden alles mögliche anwenden, um eine vollkommene Harmonie unter Sich, Ihren Staaten und Unterthanen aufrecht zu erhalten und sorgfältig alles zu vermeiden, welches der unter Ihnen so glücklich wieder hergestellten Eintracht nachtheilig seyn könnte. — 2. Da Se. Maj. der König von Schweden den unveränderlichen Entschluß gefaßt, das Interesse der Alliirten durchaus nicht von dem Seinigen zu trennen, und da Se. Maj. der König von Dänemark wünschen, Ihre Unterthanen alle Wohlthaten des Friedens wieder genießen zu lassen; da Höchstdieselben auch, auf die Verwendung Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, von Seite des kaiserl. rußischen und königl. preußischen Hofes die bestimmte Versicherung friedlicher Gesinnungen erhalten, um mit dem dänischen Hofe die alten freundschaftlichen Verbindungen, wie solche

vor dem Ausbruche des Krieges obwalteten, wieder herzustellen; so versprechen und verpflichten sich Höchstdieselben auf das verbindlichste, von Ihrer Seite nichts zu verabsäumen, was zu einem schnellen Friedensschluße zwischen Ihnen und Ihren Majestäten, dem Kaiser von Rußland und Könige von Preußen, führen kann. Se. Maj. der König von Schweden versprechen dagegen, bei den hohen Alliirten Ihre Vermittlung geltend zu machen, damit dieser heilige Zweck sobald wie möglich erreicht werde. — 3. Se. Majestät der König von Dänemark, um einen sprechenden Beweis seines Wunsches zu geben, die engsten Verbindungen mit den hohen Alliirten Sr. Maj. des Königs von Schweden zu erneuern und in der festen Ueberzeugung, daß auch von Seite derselben das ernstliche Verlangen, einen schleunigen Frieden, wie solcher vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten statt fand, wieder herzustellen, erklären hierdurch förmlich, einen thätigen Antheil an der allgemeinen Sache gegen Se. Maj. den Kaiser der Franzosen zu nehmen, diesem Souverain den Krieg zu erklären, und zu dem Ende ein bestimmtes Hülfskorps dänischer Truppen, der Nordarmee Deutschlands, unter den Befehlen Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, beizufügen; Alles dieses nach Form und in Folge der Uebereinkunft, wie solche in dem jezt zwischen Sr. Maj. dem Könige von Dänemark und

Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und Irland abgeschloßenen Traktate enthalten ist. — 4 Se. Maj. der König von Dänemark thun für Sich und Ihre Nachfolger unwiderruflich und für immer, zu Gunsten Sr. Maj. des Königs von Schweden und seiner Nachfolger, Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf das Königreich Norwegen; nämlich auf nachbenannte Bisthümer und Stifte, als das von Christiansand, von Bergenhuus, von Agerhuus und Trondheim, nebst Nordland und Finnmarken, bis an die Gränzen des rußischen Reichs. Diese Bisthümer, Stifte und Provinzen, welche das Königreich Norwegen ausmachen, mit deren Einwohnern, Städten, Häfen, Festungen, Dörfern und Inseln, längs der ganzen Küste dieses Königreichs, wie auch deren Dependenzen (Grönland und die Inseln Ferröi und Island ausgenommen), ferner alle Prärogative, Rechte und Emolumente werden in Zukunft als gänzliches und souveraines Eigenthum Sr. Maj. dem Könige von Schweden gehören und ein mit diesem vereinigtes Königreich bilden. Zu diesem Ende verbindet und verpflichtet Sich Se. Maj. der König von Dänemark sowohl für Sich, Seine Nachfolger, wie auch für das ganze Königreich, auf das feierlichste, in Zukunft keine Ansprüche, weder direkte noch indirekte, auf das Königreich Norwegen, noch auf dessen Bisthümer, Stifte, Inseln oder sonstiges Gebieth

zu machen; alle Einwohner sind Kraft gegenwärtiger Entsagung, des Eides, welchen sie dem Könige und der Krone Dänemark geleistet haben, entbunden. — 5. Se. Maj. der König von Schweden verbindet sich dagegen auf das förmlichste, die Einwohner des Königreichs Norwegen und seiner Dependenzen, alle Gesetze, Freiheiten, Rechte und Privilegien, wie solche jezt bestehen, künftig genießen zu lassen. — 6. Da die ganze Schuld der dänischen Monarchie sowohl auf dem Königreiche Norwegen als auf den andern Theilen des Reichs haftet, so macht sich Se. Maj. der König von Schweden, als Souverain des Königreichs Norwegens, anheischig, einen, mit der Bevölkerung und den Einkünften Norwegens in Verhältniß stehenden Theil derselben zu übernehmen. Durch die öffentliche Schuld wird sowohl die, welche vom dänischen Gouvernemente im Auslande als im Innern seiner Staaten kontrahirt ist, verstanden. Leztere besteht in königlichen und Staatsobligationen, aus Bankbilletten und sonstigen, unter königlicher Vollmacht ausgestellten und jezt in beiden Königreichen zirkulirenden Papieren. Der genaue Betrag dieser Schuld soll, wie solcher am 1. Jan. 1814. war, durch eigens hierzu von beiden Gouvernementen zu ernennende Kommissarien bestimmt und nach einer exakten Vertheilung auf die Bevölkerung und Einkünfte der Königreiche Norwegen und Dänemark

Digitized by Google

berechnet werden. Diese Kommissarien werden sich innerhalb eines Monates nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Traktats zu Kopenhagen versammlen und dieses Geschäft sobald möglich, spätestens jedoch im Laufe dieses Jahrs, vollenden. Es ist wohl zu verstehen, daß Se. Maj. der König von Schweden, als Souverain des Königreichs Norwegen, keine andere, vom Königreiche Dänemark kontrahirte Schuld, als obenbenannte, theilen, zu deren Tilgung alle Staaten dieses Königreichs bis zur Cession Norwegens haften. — 7. Se. Maj. der König von Schweden leistet für Sich und Seine Nachfolger zu Gunsten Sr. Maj. des Königs von Dänemark und dessen Nachfolger unwiderruflich und auf immer Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Schwedisch-Pommern und auf das Fürstenthum der Insel Rügen. Diese Provinzen, mit allen Einwohnern, Städten, Häfen, Festungen, Dörfern und Inseln, so wie deren Dependenzen, Prärogative, Rechte und Emolumente, werden in Zukunft als völliges Eigenthum der Krone Dänemark gehören und diesem Königreiche einverleibt seyn. Zu dem Ende verspricht und verbindet Sich Seine Maj. der König von Schweden sowohl für Sich und Seine Nachfolger und das ganze schwedische Reich auf das förmlichste, nie einige Ansprüche, weder direkte noch indirekte, auf erwähnte Provinzen, Inseln oder Ge-

Digitized by Google

biete zu machen; auch sind alle derselben Bewohner durch Gegenwärtiges und Kraft obiger Entsagung ihres dem Könige und der Krone Schweden geleisteten Eides entbunden.

Art. 21. Die zu den Domänen gehörigen Urkunden, Archive und andere öffentliche und Privatdokumente, die Pläne und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche durch gegenwärtigen Traktat Sr. Maj. dem König von Schweden und Sr. Maj. dem König von Dänemark zufallen, mit Inbegriff der Karten und Papiere, welche zum Büreau der Feldmesserei gehören, sollen durch schwedische und dänische, dazu beauftragte Beamte in Zeit von sechs Monaten, oder wenn dies nicht möglich, spätestens innerhalb Jahresfrist, gegenseitig, ohne die geringste Ausnahme oder Rückhaltung, ausgewechselt werden. — 22. Sowohl öffentliche als Privatschuld durch Pomeraner in Schweden und umgekehrt durch Schweden in Pommern, wie auch durch Norweger in Dänemark und durch Dänen in Norwegen kontrahirt, soll nach den stipulirten Bedingungen und Terminen getilgt werden. — 23. Da die, Kraft gegenwärtigen Traktats, mit dem Königreiche Schweden und dem aus Dänemark vereinigten Länder durch Handelsverhältnisse in enger Verbindung mit dem Mutterlande stehen und eine lange Gewohn-

Digitized by Google

heit, Nachbarschaft und gegenseitiges Bedürfniß solches beinahe unentbehrlich gemacht hat, so sind die hohen kontrahirenden Parteien, welche diese Mittel zum gegenseitigen Nuzen ihrer Unterthanen zu sichern wünschen, übereingekommen, ohne Zeitverlust einen Handelstraktat zwischen den beiden Ländern abzuschließen. Bis dahin sind sie einverstanden, während eines Jahres, von Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, die jezigen Handlungsverbindungen zwischen Dänemark und Norwegen und zwischen Schweden und Pommern fortdauern zu lassen. — 24. Alle Effekten, welcher Art oder Benennung solche auch seyn mögen, die der schwedischen, sich jezt auf dem festen Lande befindlichen Armee gehören, oder welche sich in Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen befinden, sollen frei und ungehindert nach Schweden gebracht werden können, ohne daß davon der geringste Zoll, ausgehende Rechte oder sonst etwas bezahlt oder gefordert werden darf. Die Artillerie und übrigen militärischen Effekten, welche zu der Festung Stralsund und sonstigen festen Plätzen Pommerns und der Insel Rügen gehören, sollen in ihrem jezigen Zustande bleiben und Sr. Maj. dem Könige von Dänemark überliefert werden. Die Kriegsfahrzeuge und Paketböte, der schwedischen oder dänischen Marine gehörend, sollen, sobald die Jahrszeit solches erlaubt, ohne die

Digitized by Google

mindeste Hinderniß aus den Häfen Norwegens und Pommerns gebracht werden können. Die beiden hohen kontrahirenden Parteien sind ebenfalls dahin übereingekommen, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges und bis zur Rückkehr der schwedischen Armee vom festen Lande nach Schweden, die Kommunikation über Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen für Kouriere, Posten, Truppen, Konvoyen und militärische Transporte aller Art, offen zu lassen; Se. Mai. der König von Schweden verpflichtet sich dagegen, alle Unkosten, welche diese Durchzüge verursachen, zu bezahlen. — 25. Der 6te Artikel des Traktats von Jönköping, den Postenlauf betreffend, ist aufgehoben, indem das gegenseitige Verhältniß durch die Abtretung Norwegens aufhört. — 26. Jeder in Norwegen angestellte Beamte, er sey Norweger oder Däne, kann seinen Abschied erhalten, wenn er ihn innerhalb eines Jahres nach Ratifikation dieses Traktats verlangt. Das Nemliche gilt auch von Norwegern, die in Dänemark angestellt seyn möchten; es soll ihnen durchaus kein Vorwurf in dieser Hinsicht gemacht werden können. Die Bedingungen dieses Artikels sind ebenfalls auf die in Pommern angestellten Beamten anwendbar, sie mögen Schweden oder Pommern seyn. — 27. Die Friedenstraktate, welche durch die Vorfahren Ihrer schwedischen und dänischen Majestäten abgeschloßen

worden, als namentlich der von Kopenhagen d. d. 27. May 1662., die, welche zu Stockholm, den 3. Jul. 1720. gezeichnet worden, so wie auch der von Jönköping, d. d. 10. Dec. 1809., werden durch diesen Artikel in ihrer ganzen Kraft, Form und Klauseln wieder hergestellt, insofern selbige den im gegenwärtigen Traktate festgesezten Stipulationen nicht zuwider laufen. — Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen zu Kopenhagen innerhalb vier Wochen, vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Zu Urkunde dessen haben wir Endesunterschriebene, Kraft unserer gegenseitigen Vollmachten, den gegenwärtigen Friedenstraktat gezeichnet und unser Siegel beigedrukt. Geschehen zu Kiel, den vierzehenten Januar des Jahrs Eintausend achthundert und vierzehn.

(Unterz.) Baron von Wetten.
(Unter.) Edmund Bourke

Besonderer Artikel. Da Se. Maj. der König von Dänemark, voll Zutrauens auf die freundschaftliche Vermittlung Sr. Maj. des Königs von Schweden und Sr. Maj. des Königs von Großbritannien rechnet, um nemlich, sobald als möglich, alle Friedens- und Freundschafts-Verhältnisse zwischen Sr. Maj. dem König von Dänemark und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland und Könige von

Preussen, so wie solche vor dem Kriege waren, wieder herzustellen, so genehmigt Se. Maj. der König von Dänemark die augenblickliche Einstellung der Feindseligkeiten gegen diese Mächte, als Alliirte von Schweden und Großbritannien. Alle nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats gemachte Prisen sollen gegenseitig zurückgegeben werden. Gegenwärtiger besonderer Artikel hat die nämliche Kraft, als wäre derselbe Wort für Wort in dem heute gezeichneten Friedenstraktat eingerückt und soll auch zu gleicher Zeit ratifizirt werden. Zu Urkunde dessen haben wir Endesunterschriebene, Kraft unserer beiderseitigen Vollmachten, den gegenwärtigen besondern Artikel gezeichnet und unser Siegel beigedruckt. Geschehen zu Kiel, den 14. Jan. 1814.

(Unterzeichnet) G. Baron v. Wetterstedt.
(Unterzeichnet) Edmund Bourke.

Digitized by Google

5.

Allianztraktat zwischen Ihren Kaiserl. und Königl. Majestäten, Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen, Sr. Maj. dem Könige der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, und Sr. Maj. dem Könige von Preußen. Unterzeichnet zu Chaumont, am 1. März, 1814. [6])

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! Da Ihre Kaiserl. und Königl. Majestäten, der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Maj. der Kaiser aller Reußen, Se. Maj. der König der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland und Se. Maj. der König von Preußen, Vorschläge zum Abschluß eines allgemeinen Friedens an die französische Regierung haben gelangen lassen, zugleich aber von dem Wunsche beseelt sind, auf den Fall, daß Frankreich diese Friedens-Vorschläge ablehnte, die zwischen Höchst Ihnen bereits bestehenden wechselseitigen Verpflichtungen zur kräftigen Fortse-

6) Dieser Vertrag, welcher mit den nachher abgebrochenen Friedens-Unterhandlungen zu Chatillon in Verbindung stund, legte den Grund zu dem nachherigen Pariser Friedenstraktat.

zung eines Krieges, der Europa endlich von seinen Leiden befreien und dessen künftigen Ruhestand, durch Wiederherstellung eines billigen Gleichgewichts zwischen den Mächten, sichern soll, zu verstärken; auf den Fall hingegen, daß die Vorsehung Ihre friedlichen Absichten segnete, die zur Aufrechthaltung des glücklichen Resultats Ihrer Anstrengungen gegen jeden künftigen Eingriff am besten geeignete Mittel miteinander zu verabreden; So haben höchstgedachte Ihre Kaiserl. und Königl. Majestäten Sich entschlossen, diese doppelte Uebereinkunft durch einen feierlichen, von jeder der Vier Mächte mit den drei andern abgesondert zu unterzeichneten Traktat, zu bestättigen. Dem zufolge haben Se. k. k. apostolische Majestät, um mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen die Bedingungen des gegenwärtigen Traktats zu verhandeln, festzusezen und zu unterzeichnen, ernannt den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. ꝛc. Höchstdero Staats- und Konferenzminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Se. Maj. der Kaiser aller Reußen Ihrerseits den Herrn Karl Robert Grafen von Neßelrode, Höchstdero Geheimenrath, Staatssekretair ꝛc. ꝛc. und diese Bevollmächtigte haben sich, nach vorgängiger Auswechslung ihrer gültig und richtig befundenen Vollmachten, über nachstehende Arti-

Digitized by Google

kel vereinigt: Artikel I. Die hohen kontrahirenden Mächte verpflichten sich durch gegenwärtigen Traktat, im Falle, daß Frankreich sich weigern sollte, den vorgeschlagenen Friedens-Bedingungen beizutreten, alle Kräfte ihrer Staaten zur nachdrücklichen Fortsezung des Krieges gegen Frankreich aufzubieten, und in vollkommenem Einverständniß zu verwenden, um auf diese Weise sich selbst und dem gesämmten Europa einen allgemeinen Frieden zu verschaffen, unter dessen Schuz alle Nationen ihre Unabhängigkeit und ihre Rechte in Sicherheit behaupten und genießen können. Wohl zu verstehen, daß diese neue Uebereinkunft den zwischen den kontrahirenden Mächten bereits obwaltenden wechselseitigen Verbindlichkeiten, in Betreff der Anzahl der gegen den gemeinschaftlichen Feind zu stellenden Truppen, keinen Abbruch thun soll, vielmehr jeder der vier kontrahirenden Höfe sich durch gegenwärtigen Traktat abermals verpflichtet, zu allen Zeiten 150,000 Mann vollzählig, ohne Einrechnung der Garnisonen in den Festungen, im Felde und gegen den gemeinschaftlichen Feind zu erhalten. — Art. II. Die hohen kontrahirenden Mächte verbinden sich gegenseitig, mit dem gemeinschaftlichen Feinde in keine abgesonderte Unterhandlung zu treten und weder Frieden noch Waffenstillstand, noch sonst irgend einen Vertrag, anders als unter gemeinschaftlicher Einwilligung zu schließen. Sie verbinden

sich ferner, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis der Zweck des Krieges, wie Sie sich darüber miteinander verstärkt und vereinigt haben, erreicht ist. — Art. III. Um diesen großen Zweck so schnell und wirksam als möglich zu erreichen, machen Sich Se. Großbritannische Majestät anheischig, für die Kriegsbedürfnisse des Jahrs 1814. einen Subsidienbetrag von fünf Millionen Pfund Sterling zu leisten, der zwischen die drei übrigen Mächte gleichmäßig vertheilt werden soll und versprechen überdies mit J. J. K. K. und K. Majestäten vor dem 1. Jan. eines jeden zukünftigen Jahres, wenn (was Gott verhüte) der Krieg sich bis dahin verlängern sollte, über die im Laufe desselben erforderlichen fernern Geldzuschüße neue Verabredungen zu treffen. Der hier stipulirte Subsidienbetrag von fünf Millionen Pfund Sterling soll zu London in monatlichen Terminen und im gleichen Verhältnisse an die zum Empfang gehörig bevollmächtigten Minister der einzelnen Mächte ausgezahlt werden. Auf den Fall, daß der Friede zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich noch vor Ablauf des Jahres zu Stande käme, sollen die nach dem Maasstabe von fünf Millionen berechneten Subsidien, bis zu Ende des Monats, in welchem der Definitivtraktat unterzeichnet worden seyn wird, gezahlt werden; und außerdem versprechen Se. Großbritanische Majestät, über die hier stipulirten Sub-

Digitized by Google

sidien, noch an Oestreich und Preussen den Betrag von zwei und an Rußland den Betrag von vier Monaten, zur Bestreitung der Kosten des Rückmarsches Ihrer Truppen in ihr eigenes Gebiet, entrichten zu lassen.

Art. IV. Die hohen kontrahirenden Mächte sollen wechselseitig befugt seyn, bei den Ihre Armeen kommandirenden Generalen beglaubigte Offiziere anzustellen, welche mit ihren Regierungen frei korrespondiren und sie von den militärischen Ereignissen, so wie von Allem, was auf die Operationen der Armeen Bezug hat, unterrichten können. — Art. V. Obwohl die hohen kontrahirenden Mächte sich vorbehalten, im Augenblicke der Abschließung des Friedens mit Frankreich, über die Mittel, wodurch sie Europa und wechselseitig eine der andern die Aufrechthaltung dieses Friedens am sichersten verbürgen können, mit einander zu Rathe zu gehen; so haben Sie nichts desoweniger nöthig erachtet, zum Schuz Ihrer europäischen Besizungen, auf den Fall eines von Frankreich zu besorgenden Eingriffs in die aus gedachtem Frieden hervorgehende Ordnung der Dinge, jezt gleich Defensivverbindlichkeiten gegeneinander zu übernehmen. — Art. VI. Zu diesem Ende sezen Sie gemeinschaftlich fest, daß, wenn die Staaten der einen oder der andern hohen kontrahirenden Mächte mit einem Angriffe von Seite Frankreichs bedroht

werden

werden sollten, die übrigen es an keiner Bemühung fehlen lassen werden, um diesem Angriff durch gütliche Dazwischenkunft vorzubeugen. — Art. VII. In dem Falle aber, daß solche Bemühungen ohne Erfolg blieben, versprechen die hohen kontrahirenden Mächte dem angegriffenen Theil ohne Verzug mit einem Truppenkorps von 60,000 Mann zu Hülfe zu kommen. — Art. VIII. Dieses Hülfskorps wird aus 50,000 Mann Infanterie und 10,000 Mann Kavallerie bestehen und mit einem verhältnißmäßigen Artillerietrain und Munitionsvorrath versehen seyn. Es wird Sorge getragen werden, daß es spätestens zwei Monate nach erfolgter Aufforderung, auf die für die angegriffene, oder bedrohte Macht wirksamste Weise, ins Feld rücken könne. — Art. IX. Da es wegen der Lage des Kriegsschauplazes, oder in andern Rücksichten für Großbritannien mit Schwierigkeiten verknüpft seyn könnte, die stipulirte Hülfe binnen dem festgesezten Termine mit englischen Truppen zu leisten und diese Truppen auf dem Kriegsfuß zu unterhalten, so behalten sich Se. Großbritannische Majestät das Recht vor, der auffordernden Macht Ihr Kontingent entweder in fremden Truppen, welche Sie in Sold nehmen, zu stellen, oder ihr eine jährliche Geldsumme, nach dem Maasstabe von 20 Pfund Sterling für einen Infanteristen und 30 Pfund Sterling für einen Kavalleristen, bis zum vollen Betrage

der stipulirten Hülfe zu bezahlen. Die Art, wie Großbritannien in jedem besondern Falle seine Hülfe zu leisten haben wird, soll in dem Augenblicke, wo die Aufforderung geschieht, zwischen der brittischen Regierung und der bedrohten oder angegriffenen Macht durch freundschaftliche Uebereinkunft bestimmt werden. Der nemliche Grundsaz soll auch auf die Truppenzahl anwendbar seyn, welche Se. Großbritannische Majestät in dem ersten Artikel des gegenwärtigen Traktats zu stellen sich verpflichtet haben.

Art. X. Die Auxiliararmee steht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht; sie soll von ihrem General angeführt und bei allen Militäroperationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliartruppen wird von der requirirten Macht bestritten; die Rationen und Portionen von Lebensmitteln, Fourage ꝛc., so wie auch die Quartiere, werden, sobald die Auxiliararmee ihre Gränzen überschritten hat, von der requirirenden Macht und zwar nach demselben Maasstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält, oder unterhalten wird. — Art. XI. Die militärische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängt einzig und allein von ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die dem Feinde abgenommenen Sie-

Digitized by Google

geszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben. — Art. XII. Die hohen kontrahirenden Mächte behalten sich vor, in jedem Falle, wo der Belauf der hier stipulirten Hülfe im Vergleich mit den Erfordernissen unzureichend befunden werden sollte, über die für nothwendig geachteten ferneren Hülfsleistungen ohne Zeitverlust neue Verabredungen zu treffen. — Art. XIII. Die hohen kontrahirenden Mächte versprechen sich gegenseitig, daß, wenn eine oder die andere durch Leistung der hier stipulirten Hülfe in Feindseligkeiten gezogen würde, weder der requirirende Theil, noch die requirirten und als Hülfsmächte in den Krieg verwickelten, anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse, Frieden schließen wollen. — Art. XIV. Die mittelst des gegenwärtigen Traktats übernommenen Verbindlichkeiten sollen weder denjenigen, welche die hohen kontrahirenden Mächte gegen andere Staaten bereits eingegangen seyn möchten, Abbruch thun, noch sie verhindern, mit andern Staaten solche Bündnisse abzuschließen, welche die Erreichung desselben wohlthätigen Resultates zum Zwecke haben. — Art. XV. Um durch die Vereinigung der einer französischen Invasion am meisten ausgesezten Mächte zu einer gemeinsamen Vertheidigung dem oben stipulirten defensiven Einverständnisse eine desto größere Wirksamkeit zu geben, sind die hohen kontrahirenden Höfe unter

sich übereingekommen, jene Mächte zum Beitritt zum gegenwärtigen Defensiv-Allianztraktate einzuladen. — Art. XVI. Da der gegenwärtige Defensiv-Allianztraktat zur Absicht hat, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den willkührlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt so viele Jahre hindurch heimgesucht worden ist; so haben sich die kontrahirenden Mächte dahin vereinigt, die Dauer dieses Traktats vom Tage der Unterzeichnung an auf zwanzig Jahre festzusezen und behalten sich vor, drei Jahre vor Erlöschung desselben, wenn die Umstände es nöthig machen sollten, zu einer ferneren Verlängerung zu schreiten. — Art. XVII. Gegenwärtiger Traktat soll ratifizirt und die Ratifikationen binnen zwei Monaten, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben ihn die respektiven Mächte unterzeichnet und Ihr Insiegel beigedruckt. So geschehen zu Chaumont den 1. März (17. Febr.) Achtzehnhundert und vierzehn.

(Unterz.) Der Fürst von Metternich.
Der Graf von Neßelrode.

(Die an demselben Tage abgeschlossenen Traktate mit Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien und Irland und Sr. Maj. dem Könige von Preußen, sind

Digitized by Google

dem vorstehenden von Wort zu Wort gleichlautend. Der erste ist von Lord Castlereagh, Sr. Großbritannischen Majestät Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten; der zweite von dem Freiherrn von Hardenberg, Sr. Preußischen Majestät Staatskanzler, unterzeichnet.)

6.

Erklärung. [7]

Die Armeen der verbündeten Mächte haben Frankreichs Hauptstadt besezt. Die verbündeten Herrscher genehmigen den Wunsch der französischen Nation: daß, wenn die Friedensbedingungen stärkere Garantien in sich schließen mußten, so lange es sich darum handelte, Bonapartes Herrschaft zu feßeln, dieselben um so günstiger ausfallen müßen, wenn durch die Rückkehr zu einer weisen Regierung, Frankreich selbst die Gewährleistung dieser Ruhe darbieten wird. Die verbündeten Souveräns proklamiren demzufolge, daß sie nicht mehr mit Napoleon Bonaparte, noch mit einem seiner Familie unterhandeln werden; daß sie die Integrität des alten Frankreichs respektiren, so wie dasselbe unter seinen gesezmäßigen Königen be-

7) Diese Erklärung erfolgte im Augenblicke des Einmarsches der verbündeten Heere zu Paris.

Digitized by Google

standen hat; sie können selbst noch mehr thun; weil sie beständig sich zu dem Grundsaze bekennen, daß Frankreich zum Glücke Europens groß und stark seyn müße; daß sie die Konstitution, welche sich die französische Nation geben wird, anerkennen und garantiren werden. Sie laden demnach den Senat ein, ein povisorisches Gouvernement zu ernennen, welches den Bedürfnissen der Administration vorstehen und die Konstitution vorbereiten könne, die dem französischen Volke angemessen seyn wird. Ich theile die hier ausgedrückten Gesinnungen mit allen verbündeten Mächten.

(Unterz.) Alexander. — Durch Se. Majestät, der Staatssekretär Graf v. Neßelrode.

Paris, den 31. März, 1814., um 3. Uhr Nachmittags.

7.

Am 23. April, 1814. sind von Sr. Königlichen Hoheit, Monsieur, Sohn von Frankreich, Bruder des Königs, General-Lieutenant des Königreichs Frankreich 8), Konventionen mit jeder der hohen

8) Diese, bei den ältern Königlichen Regierungen in Abwesenheit der Regenten gewöhnlich gewesene, seit langer Zeit aber außer Uebung gekommene,

Digitized by Google

alliirten Mächte abgeschloßen worden, folgendes Inhalts:

Die alliirten Mächte, die sich in der Absicht vereinigt haben, dem Unglücke Europens ein Ziel zu sezen, und dessen Ruhe auf eine gerechte Vertheilung der Kräfte zwischen den Staaten, aus welchen es besteht, zu gründen; Willens, Frankreich, welches zu einer Regierung zurückgekommen ist, deren Grundsäze die nöthige Gewährleistung zu Handhabung des Friedens darbieten, Beweise ihres Verlangens zu geben, sich mit ihm in Freundschaftsverhältnisse zu sezen; Willens, auch Frankreich, so viel möglich, zum Voraus die Früchte des Friedens genießen zu lassen, sogar ehe noch alle Verfügungen desselben festgesetzt sind, haben beschlossen, in Verbindung mit Sr. k. H. Monsieur, Sohn von Frankreich, Bruder des Königs, General-Lieutenant des Königreichs Frankreich, zu einem Waffenstillstand zwischen den gegenseitigen Streitkräften und zur Herstellung der alten Freundschaftsverhältnisse zwischen ihnen zu schreiten. Se. k. H. Monsieur, Sohn von Frankreich ꝛc. einer Seits und Se. Majestät ꝛc. andrerseits, haben diesemnach Bevollmächtigte ernannt, um in Ansehung

---

einen allgemeinen Statthalter mit voller Gewalt bezeichnende Stelle, wurde von Ludwig dem 18ten erneuet.

einer Akte übereinzukommen, welche, ohne die Verfügungen des Friedens zum Voraus zu bestimmen, die Verbindungen einer Aufhebung der Feindseligkeiten in sich halte, und auf welche, so bald wie möglich, ein Friedensschluß folgen soll, nemlich: (Bezeichnung der hohen kontrahirenden Mächte und ihrer Bevollmächtigten.) welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Alle Feindseligkeiten, zu Lande und zu Wasser, sind und bleiben zwischen den alliirten Mächten und Frankreich aufgehoben; nämlich für die Landesarmeen, sobald die kommandirenden Generale der französischen Armeen und Festungen den Generalen, welche die ihnen entgegenstehenden alliirten Truppen kommandiren, werden bekannt gemacht haben, daß sie die Autorität des General-Lieutenants des Königreichs Frankreich anerkannt; und sowohl zur See, als in Rücksicht der Seefestungen und Stationen, sobald die Flotten und Häfen des Königreichs Frankreich, oder die von französischen Truppen besezt sind, dieselbe Deklaration werden gethan haben. — 2. Um die Wiederherstellung der Freundschaftsverhältnisse zwischen den alliirten Mächten und Frankreich zu beweisen und es, so viel möglich, im Voraus die Vortheile des Friedens genießen zu lassen, werden die alliirten Mächte ihre Truppen aus dem französischen Gebiete, so wie es am 1. Jan. 1792. beschaffen war,

Digitized by Google

herausziehen, nach Maasgabe, als die noch außer diesen Gränzen von französischen Truppen besezten Festungen werden geräumt und den alliirten Truppen übergeben werden. — 3. Der General-Lieutenant des Königreichs Frankreich wird diesemnach den Kommandanten dieser Festungen den Befehl zuschikken, sie in folgenden Terminen zu übergeben, nemlich: die Festungen am Rhein, welche nicht innerhalb der französischen Gränzen vom 1. Jan. 1792. liegen, und die zwischen dem Rheine und eben dieser Gränze, innerhalb zehn Tagen von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Akte an gerechnet; die Festungen in Piemont und in den übrigen Theilen von Italien, die Frankreich gehörten, innerhalb vierzehn Tagen; die in Spanien innerhalb zwanzig Tagen und so fort alle andern festen Pläze ohne Unterschied, die von den französischen Truppen besezt sind; so, daß die gänzliche Uebergabe bis zum nächsten 1. Junii bewerkstelligt seyn kann. Die Garnisonen dieser Festungen ziehen mit Gewehr und Bagage und mit dem Privateigenthum der Militärs und Angestellten aller Grade ab. Sie können die Feldartillerie im Verhältnisse von drei Stücken auf 1000 Mann, die Kranken und Verwundeten mit gerechnet, mitnehmen. Die Dotation der Festungen und alles, was nicht Privateigenthum ist, bleibt zurück, und wird den Alliirten übergeben, ohne daß irgend etwas davon

weggethan werden kann. In der Dotation sind nicht nur die Artillerie- und Munitions-Niederlagen, sondern auch alle andern Vorräthe aller Art; so wie die Archive, Inventarien, Plane, Karten, Modelle ꝛc. begriffen. Sogleich nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention sollen Kommissarien von den alliirten Mächten und Frankreich ernannt und in die Festungen gesandt werden, um den Zustand, in welchem sie sind, zu bewahrheiten und um gemeinschaftlich die Vollziehung dieses Artikels zu regulieren. Die Garnisonen werden etappenweise auf die verschiedenen Linien gewiesen, in Ansehung welcher man zu ihrer Rückkehr nach Frankreich sich einverstehen wird. Die Blokade der Festungen in Frankreich wird auf der Stelle von den alliirten Armeen aufgehoben. Die französischen Truppen, die einen Theil der Armee von Italien ausmachen, oder Festungen dieses Landes, oder im Mittelmeere inne haben, werden sogleich von Sr. k. Hoh. dem General-Lieutenant des Königreichs zurückgerufen. — Art. 4. Die Stipulationen des vorhergehenden Artikels werden gleichfalls auf die Seeplätze angewandt, indem die kontrahirenden Mächte sich gleichwohl vorbehalten, in dem definitiven Friedenstraktat das Schicksal der Zeughäuser, bewaffneten oder nicht bewaffneten Kriegsschiffe, die sich in diesen Plätzen befinden, zu bestimmen. — 5. Die Flotten und Schiffe Frankreichs bleiben in ihrer wechselseitigen

Lage, mit Vorbehalt der mit Sendungen beauftragten Schiffe; aber die unmittelbare Wirkung der gegenwärtigen Akte, in Rücksicht der französischen Häfen, wird die Aufhebung jeder Blokade zu Wasser oder zu Lande seyn, die Freiheit zu fischen, die der Küstenfahrt, besonders die, welche zur Verproviantirung von Paris und zur Herstellung der Handelsverhältnisse, nach Maasgabe der innern Verordnungen jenes Landes, nothwendig ist; und diese unmittelbare Wirkung in Rücksicht des Innern, die freie Verproviantirung der Städte und der freie Transit der Militär- oder Handelstransporte seyn. — 6. Um allen Ursachen zu Klagen und zu Streitigkeiten zuvorzukommen, welche in Ansehung der auf der See gemachten Prisen nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention entstehen könnten, ist man wechselseitig übereingekommen, daß die Schiffe und Effekten, welche in dem Kanal und in den nordischen Meeren, nach zwölf Tagen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Akte an, könnten genommen worden seyn, beiderseits zurückgenommen werden sollen; daß der Termin vom Kanal und den nordischen Meeren bis zu den kanarischen Inseln, bis zum Aequator, von einem Monat und endlich von fünf Monaten in allen andern Theilen der Welt, ohne einige Ausnahme, noch eine mehr partikulare Bestimmung der Zeit und des Orts seyn soll. — 7. Die Gefangenen, Offiziere und Soldaten,

Digitized by Google

zu Land und zu Wasser, oder welcher Art sie seyen und besonders die Geiseln, werden unmittelbar in ihre wechselseitigen Länder, ohne Ranzion und Auswechslung, zurückgeschickt. Es werden beiderseits Kommissarien ernannt, um zu dieser Befreiung zu schreiten.

Art. 8. Unmittelbar nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Akte soll die Verwaltung der Departemente oder Städte, die jezt von den kriegführenden Truppen besezt sind, von ihnen den Obrigkeiten übergeben werden, welche Se. k. Hoh. der General-Lieutenant des Königreichs Frankreich ernannt hat. Die königliche Autoritäten sorgen für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Truppen bis zum Augenblicke, wo sie das französische Gebiet geräumt haben werden, indem die alliirten Mächte, als Wirkung ihrer Freundschaft für Frankreich, den Militärrequisitionen ein Ende machen wollen, sobald die Uebergabe an die rechtmäßige Gewalt bewerkstelligt seyn wird. Alles, was auf die Vollziehung dieser Artikel Bezug hat, wird durch eine besondere Konvention geordnet. — 9. Man wird sich gegenseitig, nach Inhalt des zweiten Artikels, über die Straßen, welche die Truppen der alliirten Mächte auf ihrem Marsche einschlagen sollen, einverstehen, um auf denselben die Unterhaltsmittel vorzubereiten, und es sollen Kommissarien ernannt werden, um alle nähern Verfügungen zu treffen und die Truppen bis zu dem Augenblicke zu begleiten, wo sie das französische Ge-

Digitized by Google

biet verlassen. Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel darauf drucken lassen. Geschehen zu Paris, den 23. April 1814.

(Folgen die Unterschriften.)

Zusaz-Artikel: Der Termin von zehn Tagen, der, vermöge der Stipulationen des dritten Artikels der Konvention dieses Tages zur Räumung der Festungen am Rhein und zwischen diesem Flusse und den alten Gränzen Frankreichs angenommen worden, ist auf die Festungen, Forts und Militärniederlassungen, welcher Art sie seyen, in den vereinigten Provinzen der Niederlande ausgedehnt. Gegenwärtiger Zusaz-Artikel soll dieselbe Kraft und denselben Werth haben, als ob er wörtlich der Konvention dieses Tags einverleibt wäre. Zu dessen Urkunde haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und ihm ihr Siegel aufdrücken lassen. Geschehen zu Paris, den 23. April 1814.

Digitized by Google

8.

Traité de Paris.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité. S.M. le Roi de France et de Navarre, d'une part, et S.M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême et ses alliés, d'autre part, étant animés d'un égal dèsir, de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste repartition de forces entre les puissances, et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée; et S.M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême et ses alliés, ne voulant plus exiger de la France, aujourd'hui que, s'etant replacée sous le gouvernement paternel de ses Rois, elle offre ainsi, a l'Europe un gage de sécurité et de stabilité, des conditions et des garanties qu'ils lui avoient à regret demandées sous son dernier gouvernement; leurs dites Majestés, ont nommés des plènipotentiaires pour discuter, arrêter et signer un traité de paix et d'amitié; savoir:

S.M. le Roi de France et Navarre, M. Charles-Maurice Talleyrand Perigord, prince de Benevent, grand aigle de la legion d'honneur, grand croix de l'ordre de Leopold d'Autriche, chevalier

Digitized by Google

8.

Pariser Friedens-Traktat.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit! Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra auf einer und Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen und dessen Alliirte auf der andern Seite, von gleichem Wunsche beseelt, den langen Erschütterungen von Europa und den Leiden der Völker durch einen dauerhaften, auf eine billige Vertheilung der Kräfte gegründeten und durch seine Bedingungen die Gewährleistung seiner Dauer in sich tragenden Frieden ein Ende zu machen; und da Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen und dessen Alliirte, von Frankreich, nun, nachdem es sich wieder unter die väterliche Regierung seiner Könige gesezt hat und also Europa ein Pfand der Sicherheit und eines festen Bestandes darbietet, nicht mehr die Bedingungen und Gewährleistungen verlangen wollen, welche Sie mit Bedauern unter der vorigen Regierung Frankreichs gefordert hatten, so haben gedachte Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Traktat zu besprechen, festzusezen und zu unterzeichnen; nemlich:

Se. Maj. der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Karl Moriz Talleyrand-Perigord, Fürsten von Benevent, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz

de l'ordre de St. André de Russie, des ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle-rouge de Prusse, &c., son ministre et secretaire d'etat des affaires étrangères; et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, M. M. le prince Clèment-Wenceslas-Lotharie de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, chevalier de la Toison d'or, grand croix de l'ordre de St. Etienne, grand aigle de la lègion d'honneur, chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la premiere classe de Russie, chevalier grand croix des ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, grand croix de l'ordre de St. Ioseph de Wurzbourg, chevalier de l'ordre de St. Hubert de Bavière, de celui de l'Aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres; chambellan, conseiller intime actuel, ministre d'état, des conferences et des affaires etrangères de S. M. I. et R. Apostolique; Et le Comte Jean Philippe de Stadion-Thannhausen et Warthausen, chevalier de la Toison-d'or, grand croix de l'ordre de St. Etienne, chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre Newski et de Ste. Anne de la première classe, chevalier grand croix des ordres de l'Aigle-noir et de l'Aigle rouge de Prusse; chambellan, conseiller intime actuel, ministre d'état et des conférences de S. M. I. et R. Apostolique;

Les-

Digitized by Google

des Oestreichischen Leopoldsordens, Ritter des Rußischen St. Annenordens, der Preußischen Orden vom schwarzen Adler und rothen Adler, Ihren Minister und Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten; und Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, die Herren, Fürst Clemens Wenzeslaus Lothar von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des St. Stephanordens, Großadler der Ehrenlegion, Ritter der rußischen Orden von St. Andreas, vom St. Alexander-Newsky und von St. Anna der ersten Klasse, Ritter Großkreuz der preußischen Orden vom schwarzen und rothen Adler, Großkreuz des Würzburgischen St. Josephordens, Ritter des baierischen St. Hubertsorden, des würtembergischen goldnen Adlerordens und mehrerer anderer; Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath, Staats- und Konferenzminister, auch Minister für die auswärtigen Angelegenheiten Sr. k. k. apostolischen Majestät; und den Grafen Johann Philipp v. Stadion-Thannhausen und Warthausen, Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des St. Stephansordens, Ritter der Orden vom St. Andreas, vom St. Alexander-Newsky und von St. Anna der ersten Klasse, Ritter Großkreuz der preußischen Orden vom schwarzen Adler und vom rothen Adler, Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath, Staats- und Konferenzminister Sr. k. k. apostolischen Majestät;

Lesquels, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenûsdes articles suivans:

Art. Iº Il y aura, à compter de ce jour paix et amitié entre S.M. le Roi de France et de Navarre, d'une part, et S.M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et ses alliés de l'autre part, leurs hèritiers et successeurs, leurs ètats et Sujets respectifs à perpetuité.

Les hautes parties contractantes apporteront tous leurs soins à maintenir, non seulement entr'elles, mais encore, autant qu'il depend d'elles, entre tous les états de l'Europe, la bonne harmonie et intelligence, si nécessaires à son repos.

IIº Le Royaume da France conserve l'integrité de ses Limites, telles qu'elles existoient à l'époque du 1er Jauvier 1792. Il recevra en outre une augmentation de territoire comprise dans la ligne de démarcation fixée par l'article suivant.

IIIº Du côté de la Belgique, de l'Allemagne et de l'Italie, l'ancienne frontière, ainsi qu'elle existoit le 1er Janvier de l'année 1792., sera rêtablie, en commençant de la mer du Nord, entre Dunkerque et Nieuport, jusqu'à la Méditerrannée,

Digitized by Google

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form gefunden und gegeneinander ausgewechselt hatten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Es wird von heute an ewiger Friede und Freundschaft zwischen Sr. Maj. dem Könige von Frankreich und Navarra einer- und Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen und dessen Alliirten andrerseits, ihren Erben und Nachkommen, ihren Staaten und respektiven Unterthanen bestehen.

Die hohen kontrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht blos unter sich, sondern auch, so weit es von ihnen abhängt, unter allen Staaten von Europa, die zu dessen Ruhe so nöthige gute Harmonie und Einverständniß zu unterhalten.

II. Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Gränzen, so wie sie zur Zeit des 1. Januars 1792. bestanden. Außerdem wird es eine Gebietsvergrößerung erhalten, die in der, durch den nachfolgenden Artikel bestimmten, Demarkationslinie begriffen ist.

III. Nach der Seite von Belgien, Deutschland und Italien wird die alte Gränze, so wie sie am 1. Januar 1792. existirte, von der Nordseite zwischen Dünkirchen und Nieuport angefangen, bis zum mittel-

entre Cagnes et Nice, avec les rectifications suivantes:

1º Dans le Dèpartement de Jemmapes, les Cantons de Dour, Merbes-le-Chateau, Beaumont et Chimay resteront à la France; la ligne de dèmarcation passera, là où elle touche le Canton de Dour, entre ce Canton et ceux de Boussu et Paturage, ainsi que, plus loin, entre celui de Merbes-le-Chateau et ceux de Binch et de Thuin.

2º Dans le Dèpartemenr de Sambre et Meute, les cantons de Valcourt, Florence, Beauraing et Gedinne appartiendront à la France; la dèmarcation, quand elle atteint ce Dèpartement, suivra la Ligne qui sèpare les cantons précités du Dèpartement de Jemmàpes et du reste de celui de Sambre et Meuse.

3º Dans le Dèpartement de la Moselle, la nouvelle dèmarcation, là ou elle s'écarte de l'ancienne, sera formée par une ligne à tirer depuis Perle jusqu'à Fremersdorf et par celle qui sépare le canton de Tholey du reste du Dèpartement de la Moselle.

4º Dans le Dèpartement de la Sarre, les cantons de Saarbruck et d'Arneval resteront à la France, ainsi que la partie de celui de Lebach, qui est située au midi d'une ligne à tirer le long des confins des villages de Herchenbach, Ueberhofen,

Digitized by Google

ländischen Meere zwischen Cagnes und Nizza hergestellt; jedoch mit folgenden Berichtigungen:

1.) Im Departement Jemmapes verbleiben die Kantone Dour, Merbes-le-Chateau, Beaumont und Chimay Frankreich; die Demarkationslinie läuft, da, wo sie den Kanton Dour bezeichnet, zwischen diesem Kanton und denen von Boussu und Paturage, so wie weiter hin zwischen dem Kanton von Merbes-le-Chateau und denen von Binch und Thuin.

2.) Im Departement Sambre und Meuse werden die Kantone Valcourt, Florence, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören; die Demarkationslinie folgt, sobald sie dieses Departement erreicht, der Linie, welche die vorbenannten Kantone von dem Departement Jemmapes und dem Ueberreste des Departements der Sambre und Maas trennt.

3.) Im Mosel-Departement wird die neue Demarkationslinie, da, wo sie sich von der alten entfernt, durch eine von Perle nach Fremersdorf zu ziehende Linie und sodann durch die Gränze des Kantons Tholey gegen den Ueberrest des Mosel-Departements gebildet.

4.) Im Saar-Departement verbleiben die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich, so wie derjenige Theil des Kantons Lebach, der südlich von einer Linie liegt, die längs den Gränzen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall, (welche

Digitized by Google

Hilsbach et Hall, (en laissant ces différens endroits hors de la frontiére françoise,) jusq'au point où, pris de Querselle (qui appartient à la France), la ligne qui sépare les cantons d'Arvenal et d'Ottweiler atteint celle qui sèpare ceux d'Arneval et de Lebach; la frontiére de ce côté sera formée par la ligne ci-dessus designée et ensuite par celle qui sépare le canton d'Arneval, de celui de Bliescastel.

5º La forteresse de Landau, ayant formé, avant l'année 1792, un point isolé dans l'Allemagne, la France conserve au-de là de ses frontieres une partie des Dèpartemens du Mont-Tonnerre et du Bas-Rhin, pour joindre la forteresse de Landau et son rayon au reste du royaume. La nouvelle dèmarcation, en partant du point où, prés d'Obersteinbach (qui reste hors des limites de la France), la frontiére entre le Dèpartement de la Moselle et celui du Mont-Tonnerse atteint le Dèpartement du Bas-Rhin, suivra la ligne qui sépare les Cantons de Weissenbourg et de Bergzabern (du côté de la France), des cantons de Pirmasens, Dahn et Anweiler (du côté de l'Allemagne), jusqu'au point où ces limites, prés du village de Wolmersheim, touchent l'ancien rayon de la forteresse de Landau. De ce rayon, qui reste ainsi qu'il étoit en 1792; la nouvelle frontière suivra

Digitized by Google

verschiedene Orte sie außerhalb der französischen Gränze läßt) bis zu dem Punkte, wo bei Querselle (das Frankreich gehört) die Gränzlinie zwischen den Kantonen Arneval und Ottweiler, die Gränzlinie zwischen den Kantonen Arneval und Lebach erreicht, gezogen werden soll. Die Gränze in dieser Gegend wird durch die oben bezeichnete Linie und hernach durch die Gränzlinie zwischen den Kantonen Arneval und Bliescastel gebildet.

5.) Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792. einen isolirten Punkt in Deutschland bildete, so behält Frankreich jenseits seiner Gränzen einen Theil der Departements Donnersberg und Niederrhein, um die Festung Landau und ihren Rayon mit dem übrigen Königreiche zu verbinden. Die neue Demarkationslinie geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (das außer den französischen Gränzen bleibt) die Gränze zwischen den Mosel- und Donnersberg-Departements das niederrheinische Departement erreicht und folgt von hier der Linie, welche die Kantone Weißenburg und Bergzabern (französischer Seits) von den Kantonen Pirmasens, Dahn und Anweiler (deutscher Seits) trennt, bis zu dem Punkte, wo diese Grenze bei dem Dorfe Wolmersheim den alten Rayon der Festung Landau berührt. Von diesem Rayon an, der in dem Zustande von 1792. bleibt, folgt die neue Gränze dem Arme des Queichflusses,

Digitized by Google

le bras de la rivière de la Queich, qui, en quittant ce rayon, près de Queichheim (qui reste à la France) passe prés des villages de Merlenheim, Knittelsheim et Belheim (demeurant également françois), jusqu'au Rhin, qui continuera ensuite à former la limite de la France et de l'Allemagne. Quant au Rhin, le Thalweg constituera la limite, de manière cependant que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve n'auront à l'avenir aucun effet sur la propriété des isles qui s'y trouvent. L'état de possession de ces isles sera rétabli tel qu'il existoit à l'époque de la signature du traité de Lunéville.

6º Dans le Dèpartement du Doubs, la frontiére sera rectifiée de maniere, à ce qu'elle commence au dessus de la Rançonnière prés de Locle, et suive la créte du Iura entre le Cerneux-Pequignot et le village de Fontenelles, jusqu'a une cime du Jura située à environ sept ou huit milles pieds au Nord — ouest du Village de la Brevine, ou elle retombera dans l'ancïenne limite de la France.

7º Dans le Dèpartement du Léman, les frontières entre le territoire françois, le pays de Vaud et les differentes portions du territoire de la rèpublique de Genéve (qui fera partie de la Suisse), restent les mêmes, quélles étoient avant l'incorpo-

Digitized by Google

der beim Austritte aus diesem Rayon, bei Queichheim (das Frankreich verbleibt) bei den Dörfern Merlenheim, Knittelsheim und Belheim (die gleichergestalt französisch bleiben) vorbeiläuft, bis an den Rhein, der sodann die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland zu bilden fortfährt. Was den Rhein betrift, so wird der Thalweg die Gränze ausmachen, doch so, daß die künftig im Laufe des Flusses vorgehenden Veränderungen auf das Eigenthum der darin liegenden Inseln keinen Einfluß mehr haben werden. Der Besizstand dieser Inseln wird so hergestellt, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens war.

6.) Im Doubs-Departement wird die Gränze so berichtigt, daß sie oberhalb Rançonniere bei Locle anfängt und dem Rücken des Jura zwischen Cerneux-Pèquignot und dem Dorfe Fontenelles, bis zu einem etwa 7 bis 8000 Fuß im Nordwesten des Dorfes Brevina gelegenen Berggipfel des Jura folgt, wo sie sich wieder an die alte französische Gränze anschließt.

7.) Im Leman-Departement bleiben die Gränzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (die zur Schweiz gehören wird) die nämlichen, wie sie vor Genfs Einverleibung mit Frankreich waren. Aber der Kanton Frangy, der

ration de Genéve à la France. Mais le canton de Frangy, celui de Saint Iulien (à l'exception de la partie située au nord d'une ligne à tirer du point ou la rivière de la Laire entre prés de Chancy dans le territoire génevois, le long des confins de Seseguin, Lacouex et Seseneuve, (qui resteront hors des limites de la France), le canton de Reignier (à l'exception de la portion qui se trouve à l'est d'une ligne qui suit les confins de la Muraz, Bussy, Pers et Cornier, qui seront hors des limites françoises), et le Canton de la Roche (à l'exception des endroits nommés la Roche et Armanoy, avec leurs districts), resteront à la France. La frontière suivra les limites de ces différens cantons et les lignes qui séparent les portions qui demeurent à la France de celles qu'elle ne conserve pas.

8? Dans le département du Mont-Blanc, la France aquiert la sous-préfecture de Chambery (à l'exception des cantons de l'Hôpital de Saint-Pierre d'Albigny, de la Rocette et de Montmélian) et la sous-préfecture d'Annecy (à l'exception de la partie du canton de Faverges, située à l'est d'une ligne qui passe entre Ourochaise et Marlens du côté de la France, et Marthod et Ugine du côté opposé, et qui suit apres la créte des montagnes jusqu'a la frontière du canton de

Digitized by Google

Kanton St. Julien (mit Ausnahme des Theils, der nördlich einer, von dem Punkte, wo der Fluß Laire, bei Chancy, in das Genfer Gebiet tritt, längs den Gränzen von Seseguin, Lacouex und Sesenenve, (welche außerhalb der französischen Gränze bleiben) zu ziehenden Linie liegt, der Kanton Reignier, mit Ausnahme des Theils, der östlich einer längs der Gränzen von la Muraz, Bußy, Pers und Cornier (welche außerhalb der französischen Gränze bleiben) zu ziehenden Linie liegt; und der Kanton la Roche (mit Ausnahme der Orte la Roche und Armanoy mit ihren Bezirken) verbleiben Frankreich. Die Demarkation folgt den Gränzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien, welche die Frankreich verbleibenden Theile von den übrigen trennen.

8.) Im Departement Montblanc bekommt Frankreich die Unterpräfektur Chambery (mit Ausnahme der Kantone l'Hopital de St. Pierre, d'Albigny, la Rocette und Montmelian); und die Unterpräfektur Annecy (mit Ausnahme desjenigen Theils des Kantons Faverges, der östlich einer zwischen Ourochaise und Marlens französischer und Marthod und Ugine entgegengesezter Seits durchlaufenden und hernach dem Rücken der Gebirge bis an die Gränze des Kantons Thones folgenden Linie liegt). Diese Linie wird, nebst der Gränze der genannten Kan-

Digitized by Google

Thones); c'est cette ligne qui avec la limite des cantons mentionnés, formera de ce côté la nouvelle frontière. Du côté des Pyrénées, les frontiéres restent telles qu'elles étoient entre les deux royaumes de France et d'Espagne à l'époque du 1er Janvier 1792. et il sera de suite nommé une Commission mixte de la part des deux couronnes, pour en fixer la dèmarcation finale.

La France renonce à tous droits de souveraineté, de suzeraineté et de possession sur tous les pays et districts, villes et endroits quelconques situés hors de la frontiére ci-dessus designée, la principauté de Monaco étant toute fois, replacée dans les rapports ou elle se trouvoit avant le 1er Janvier 1792.

Les cours alliées assurent à la France la possession de la principauté d'Avignon, du comtat Venaissin, du comté de Monbéliard et de toutes les enclaves qui ont appartenu autrefois à l'Allemagne, comprises dans la frontiére ci-dessus indiquée, qu'elles aient été incorporées à la France avant ou aprés le 1er Janvier 1792. — Les puissances se reservent réciproquement la faculté entière de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable pour leur sûreté. Pour èviter toute lèsion de propriétés particuliéres et mettre à couvert, d'aprés les principes les plus libéraux, les biens

Digitized by Google

tone, in dieser Gegend die Gränze bilden. Von der Seite der Pyrenäen bleiben die Gränzen so, wie sie zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien zur Zeit des 1. Jan. 1792. waren, und beide Kronen werden sogleich eine gemischte Kommission zu Bestimmung der definitiven Gränzen ernennen.

Frankreich entsagt allen Rechten der Landeshoheit, Lehensherrlichkeit, oder des Besizes, auf alle und jede Länder und Bezirke, Städte und Ortschaften, welche außerhalb der oben bezeichneten Gränze liegen; indem auch das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worinn es sich am 1. Januar 1792. befand, zurückgesezt wird.

Die alliirten Höfe versichern Frankreich den Besiz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaißin, der Grafschaft Mömpelgard und aller vormals zu Deutschland gehörigen Enclaven, die innerhalb der obenbezeichneten Linie begriffen sind, sie mögen Frankreich vor oder nach dem 1. Jan. 1792. einverleibt worden seyn. — Die Mächte behalten sich gegenseitig das volle Recht vor, jeden Punkt ihrer Staaten, je nachdem sie es zu ihrer Sicherheit für gut finden, zu befestigen. — Um jede Verlezung des Privateigenthums zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsäzen, das Vermögen der an den Gränzen wohnenden Personen zu schüzen, werden in jedem an Frankreich gränzenden Staate Kom-

Digitized by Google

d'individus domiciliés sur les frontiéres, il sera nommé par chacun des états limitrophes de la France, des commissaires pour procéder, conjointement avec des commissaires françois, à la délimitation des pays respectifs. Aussitôt que le travail des commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes par les commissaires respectifs, et placé des poteaux qui constateront les limites réciproques.

IV. Pour assurer les communications de la ville de Genéve avec d'autres parties du territoire de la Suisse, situées sur le lac, la France consent à ce que l'usage de la route par Versoy soit commun aux deux pays. Les gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

V. La navigation sur le Rhin, du point ou il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre, de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne et l'on s'occupera au futur congrés des principes, d'aprés lesquels on pourra régler les droits à lever par les états riverains, de la maniére la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations. Il sera examiné et décidé de même dans le futur congrés, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers

Digitized by Google

missarien ernannt werden, um gemeinschaftlich mit französischen Kommissarien zur Abgränzung der beiderseitigen Länder zu schreiten. Sogleich nach beendigter Arbeit der Kommissarien sollen Karten, welche diese Kommissarien zu unterzeichnen haben, aufgenommen und Gränzpfähle zu Konstatirung der wechselseitigen Gränzen errichtet werden.

Art. IV. Um die Kommunikationen der Stadt Genf mit andern Theilen des Schweizergebiets am See zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemeinschaftlich sey. Die beiderseitigen Regierungen verständigen sich in Güte über die Mittel, dem Schleichhandel zuvorzukommen, den Postenlauf und den Unterhalt der Straße zu ordnen.

Art. V. Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer und umgekehrt, soll frei seyn, so daß sie Niemand verboten werden kann, und man wird sich auf dem künftigen Kongresse mit den Grundsäzen beschäftigen, nach welchen man die von den Uferstaaten zu erhebenden Zölle auf die gleicheste und dem Interesse des Handels aller Nationen günstigste Weise wird einrichten können. Eben so wird auf dem künftigen Kongresse in Erwägung gezogen und entschieden werden, auf welche Art zur Erleichterung des Verkehrs der Völker unter sich und damit dieselben einander

les uns aux autres, la disposition ci dessus pourra être egalement etendûe à tous les autres fleuves qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens états.

VI. La Hollande, placée sous la souveraineté de la Maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice de la souveraineté n'y pourront, dans aucun cas, appartenir à aucun prince portant ou appelé à porter une couronne étrangére. Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif. La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle-même. L'Italie, hors des limites des pays qui reviendront à l'Autriche, sera composée d'états souverains.

VII. L'isle de Malthe et ses dépendances appartiendront en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique.

VIII. S. M. Britanique stipulant pour elle et ses alliés, s'engage à restituer a S. M. trèschretienne, dans les délais qui seront ci-aprés fixés, les colonies, pècheries, comptoirs et établissemens de tout genre que la France possédoit au 1er Janvier 1792. dans les mers et sur les continens de l'Afrique et de l'Asie, a l'exception toute fois des isles de Tabago et de ses dependances, nommément Rodrigue et les Sechelles, lesquelles S. M. très chre-

Digitized by Google

immer weniger fremd werden, obige Anordnung auf alle übrigen Flüße, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, ausgedehnt werden können.

VI. Holland, das unter die Souverainetät des Hauses Oranien gesezt ist, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät dürfen daselbst keinem Fürsten angehören, der eine fremde Krone trägt, oder sie zu tragen berufen ist. Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt seyn. Die Schweiz wird unabhängig sich selbst zu regieren fortfahren. Italien, außer den Gränzen der Oestreich zufallenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehen.

VII. Die Insel Malta mit ihren Dependenzen soll mit vollem Eigenthum und Souverainetät Sr. Großbritannischen Maj. gehören.

VIII. Se. großbritannische Maj. (für sich und ihre Alliirten stipultrend) verpflichten sich, Sr. allerchristlichen Maj. in den unten bestimmten Fristen, die Kolonien, Fischereien, Komptoirs und Niederlassungen aller Art zurückzugeben, welche Frankreich am 1. Jan. 1792. in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, mit Ausnahme jedoch der Inseln Tabago und St. Lucie, dann der Isle de France und ihrer Zugehörden, namentlich

chretienne cède en toute propriété et souveraineté a S.M. Britannique, comme ausi de la partie de Saint Domingue cédée â la France par la paix de Basle et que S.M. tréschrétienne rétrocède â S.M. catholique en toute propriéte et souveraineté.

IX. S.M. le Roi de Suéde et de Norwége, en conséquence d'arrangemens pris avec ses alliès, et pour l'éxecution de l'article précedent, consent â ce que l'isle de la Guadeloupe soit restituée a S.M. tréschretienne, et céde tous les droits qu'il peut avoir sur cette isle.

X. S.M. tres fidèle, en conséquence d'arrangemens pris avec ses alliès, et pour l'éxecution de l'article 8., s'engage â restituer â. S.M. trés chrètienne, dans le délai ci-aprés fixé, la Guyane Françoise, telle qu'elle existoit au 1er Ianvier 1792. L'éffet de la stipulation ci-dessus, étant, de faire revivre la contestation existante â cette époque au sujet des limites, il est convenû, que cette contestation sera terminée par un arrangement amiable entre les deux cours, sous la mèdiation de S.M. Britannique.

XI. Les places et forts existans dans les colonies et ètablissemens qui doivent etre rendus à

Digitized by Google

Rodrigue und les Sechelles, welche Se. allerchriſtliche Maj. mit vollem Eigenthum und Souverainetät an Se. großbritanniſche Majeſtät abtreten; ſo wie auch mit Ausnahme des durch den Baſeler Frieden an Frankreich abgetretenen Theils von St. Domingo, welchen Se. allerchriſtliche Maj. mit vollem Eigenthum und Souverainetät wieder an Se. Katholiſche Majeſtät abtreten.

IX. Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen willigen, in Folge einer mit Ihren Alliirten getroffenen Uebereinkunft und in Vollziehung vorſtehenden Artikels, in die Rückgabe der Inſel Guadeloupe an Se. Allerchriſtliche Majeſtät und treten alle Rechte, die ſie auf dieſe Inſel haben könnten, ab.

X. Se. allergetreueſte Maj. verpflichten ſich, in Folge einer mit ihren Alliirten getroffenen Uebereinkunft und in Vollziehung des Art. VIII., in der unten beſtimmten Friſt das franzöſiſche Guyanna an Se. allerchriſtliche Majeſtät, ſo wie es am 1. Jan. 1792. beſtand, zurückzugeben. Da durch dieſe Stipulation die vormals obgewalteten Streitigkeiten über die Gränzen wieder aufleben könnten, ſo iſt man übereingekommen, daß dieſelben zwiſchen beiden Höfen, unter der Vermittelung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät in Güte beigelegt werden.

XI. Die Feſtungen und Forts in den Kolonien und Niederlaſſungen, welche, vermöge der Art. VIII.

Digitized by Google

S. M. très-chretienne en vertu des articles 8. 9. et 10, seront remis dans l'état où ils se trouveront au moment de la signature du présent traité.

Art. XII. S. M. Britannique s'engage à faire jouir les sujets de S. M. Trèschretienne relativement au commerce et à la sûreté de leurs personnes et propriétés dans les limites de la souveraineté britannique sur le continent des Indes, des mêmes facilités, priviléges et protection, qui sont á présent ou seront accordés aux nations les plus favorisées. De son côté, S. M. Très-Chrètienne n'ayant rien plus â coeur que la perpétuité de la paix entre les deux couronnes de France et d'Angleterre, et voulant contribuer, autant qu'il est en elle, à écarter dés â-présent des rapports des peuples, ce qui pourroit un jour altérer la bonne intelligence mutuelle, s'angage, à ne faire aucun ouvrage de fortification dans les établissemens qui lui doivent être restitués et qui sont situés dans les limites de la souveraineté britannique sur le continent des Indes, et á ne mettre dans ses établissemens que le nombre de troupes nècessaires pour le maintien de la police.

XIII. Quant audroit de pêche des François sur le grand banc de Terre-Neuve, sur les côtes

IX. und X. Sr. Allerchristlichen Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande, worin sie sich im Augenblicke der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats befinden, übergeben werden.

XII. Se. brittische Majestät verpflichten sich, die Unterthanen Sr. allerchristlichen Majestät in Rücksicht des Handels und der Sicherheit ihrer Personen und Eigenthums, innerhalb der Gränzen der brittischen Souverainetät auf dem festen Lande Ostindiens, eben dieselbe Erleichterungen, Vorrechte und Schuz genießen zu lassen, welche jezt den begünstigsten Nationen bewilligt sind, oder in der Folge bewilligt werden. Se. allerchristliche Majestät Ihrerseits, welchen nichts mehr am Herzen liegt, als die ununterbrochene Fortdauer des Friedens zwischen beiden Kronen Frankreich und England, und Willens, so viel an Ihnen liegt, beizutragen, jezt sogleich von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was einst das wechselseitige gute Einverständniß stören könnte, verbinden sich, keine Festungswerke in den Niederlassungen, die Ihnen zurückgegeben werden und welche innerhalb der Gränzen der brittischen Souverainetät auf dem festen Lande Indiens liegen, anzulegen und nur so viele Truppen hinzuschicken, als zur Handhabung der Polizei nöthig sind.

XIII. Was das Recht der Franzosen betrift, auf der großen Bank von Terreneuve, an den Küsten

Digitized by Google

de l'isle de ce nom et des isles adjacentes, et dans le golfe de-Saint-Laurent, tout sera remis sur le même pied qu'en 1792.

XIV. Les colonies, comptoirs et établissemens qui doivent etre restitués à S. M. Très-Chrètienne par Sa M. Britannique ou ses alliés seront remis, savoir: ceux qui sont dans les Mers du Nord ou dans les Mers et sur les continens de l'Amerique et de l'Afrique, dans les trois mois et ceux qui sont au delà du Cap de Bonne-Esperance dans les six mois qui suivront la ratification du présent traité.

XV. Les hautes parties contractantes s'étant reservé par l'art. 4. de la convention du 23. Avril dernier, de régler dans le présent traité de paix définitive le sort des arsenaux et des vaisseaux de guerre armés et non armés, qui se trouvent dans les places maritimes remises par la France en èxecution de l'art. 2. de la dite convention, il est convenu, que les dits vaisseaux et bâtimens de guerre armés et non armés, comme aussi l'artillerie navale et les munitions navales et tous les matériaux de construction et d'armement, seront partagès entre la France et le pays ou les places sont situées, dans la propòrtion de deux tiers pour la France et d'un tiers pour les puissances auxquelles les dites places appartiendront. Seront considérés comme matériaux

Digitized by Google

dieſes Namens und der benachbarten Inſeln und in der St. Lorenzbay zu fiſchen, ſo ſoll alles wieder auf den Fuß wie im Jahre 1792. geſezt werden.

XIV. Die Sr. allerchriſtlichen Majeſtät von Sr. brittiſchen Majeſtät, oder Ihren Alliirten zurückzuſtellenden Kolonien, Komtoirs und Niederlaſſungen ſollen übergeben werden: Die in den nordiſchen Meeren oder in den Meeren und auf dem feſten Lande von Amerika und Afrika innerhalb drei Monaten, und die jenſeits des Vorgebirgs der guten Hofnung innerhalb ſechs Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats.

XV. Da ſich die hohen kontrahirenden Mächte im Art. IV. der Konvention vom 23. April vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen Friedensſchluße das Schickſal der Zeughäuſer und der bewaffneten und nicht bewaffneten Kriegsſchiffe, die ſich in den von Frankreich in Vollziehung des II. Art. der beſagten Konvention übergebenen Seeſtädten befinden, zu beſtimmen, ſo iſt man übereingekommen, daß die beſagten Linienſchiffe und bewaffneten oder unbewaffneten Kriegsſchiffe, ſo wie auch die Schiffsartillerie und Munitions- und alle Bau- und Bewaffnungsmaterialien, zwiſchen Frankreich und den Ländern, wo die Städte liegen, in dem Verhältniſſe von zwei Dritteln für Frankreich und einem Drittel für die Mächte, denen beſagte Städte gehören werden, vertheilt wer-

Digitized by Google

et partagés comme tels dans la proportion ci-dessus énoncée, après avoir été démolis, les vaisseaux et bâtimens en construction, qui ne seroient pas en état d'être mis en mer six semaines aprés la signature du présent traité. Des commissaires seront nommés de part et d'autre pour arrêter le partage et en dresser l'état, et des passeports, ou sauf-conduits seront donnés par les puissances alliées pour assurer le retour en France des ouvriers, gens de mer et employès françois. Ne sont compris dans les stipulations ci dessus les vaisseaux et arsenaux existant dans les places maritimes qui seroient tombées au pouvoir des alliés anterieurement au 23. Avril, ni les vaisseaux et arsenaux qui appartenoient à la Hollande et nommèment la flotte du Texel. Le gouvernement de France s'oblige à retirer ou a faire vendre tout ce qui lui appartiendra par les stipulations ci-dessus énoncées, dans le délai de trois mois aprés le partage effectuè. Dorénavant le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce.

XVI. Les hautes parties contractantes, voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, declarent et promettent, que, dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individu, de quelque classe

Digitized by Google

den sollen. Als Materialien sind anzusehen und als solche in obigem Verhältnisse zu vertheilen, nachdem sie zusammengerissen worden sind, die Schiffe im Bau, die man nicht sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats in See senden könnte. Es sollen beiderseits Kommissarien, um die Theilung festzusezen und ein Verzeichniß davon zu machen, ernannt, auch Pässe und Geleitsbriefe von den alliirten Mächten gegeben werden, um die Rückkehr der Arbeiter, Seeleute und französischen Angestellten nach Frankreich zu sichern. Unter den obigen Verfügungen sind nicht begriffen: die Schiffe und Zeughäuser in den Seeplätzen, welche vor dem 23. April in die Gewalt der Alliirten gekommen sind; auch nicht die Schiffe und Zeughäuser, welche Holland gehörten und namentlich die Flotte im Texel. Die französische Regierung verpflichtet sich, innerhalb drei Monaten, nach bewerkstelligter Vertheilung, Alles, was ihr vermöge der oben bestimmten Verfügungen zugehören wird, zurückzunehmen oder verkaufen zu lassen. — Der Hafen von Antwerpen wird in Zukunft einzig ein Handelshafen seyn.

XVI. Da die hohen verbündeten Mächte die Spaltungen, die bishero Europa verwirrt haben, in Vergessenheit begraben zu sehen wünschen, so erklären und versprechen Sie, daß in den zurückgegebenen und abgetretenen Ländern Niemand, von welcher-

et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété, ou troublé, dans sa personne ou dans sa propriété, sous aucun prétexte, ou à cause de sa conduite ou opinion politique, ou de son attachement, soit à aucune des parties contractantes, soit à des gouvernemens qui ont cessé d'éxister, ou pour toute autre raison, si ce n'est pour les dettes contractées envers des individûs, ou pour des actes postèrieurs au présent traité.

XVII. Dans tous les pays qui doivent ou devront changer de maitres, tant en vertu du présent traitè, que des arrangemens qui doivent etre faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et etrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans, à compter de l'èchange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises, soit avant, soit depuis la guerre actuelle, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

XVIII. Les puissances alliées voulant donner à S. M. Très Chrétiénne un nouveau témoignage de leur dèsir, de faire disparoitre, autant qu'il est en elles, les consèquences de l'epoque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent à la totalite des sommes que les gouvernemens ont à réclamer de la France à raison de contrats, de fournitures ou d'avances quelconques,

Digitized by Google

Klasse oder Stand er seyn mag, in seiner Person oder Eigenthum, unter keinem Vorwande verfolgt, oder über sein vormaliges Betragen oder Meinungen angeklagt, oder wegen seiner Zuneigung sowohl zu den kontrahirenden Mächten, als zu einer aufgelösten Regierung, gekränkt oder gestraft werden soll. Nur für Schulden an Privatpersonen und für Handlungen, die später, als dieser Friedensschluß, begangen worden, ist jeder verantwortlich.

XVII. In allen Ländern, die unter andere Regierungen kommen, sey es in Folge des gegenwärtigen Traktats, oder durch spätere Uebereinkunft, wird den Eingebornen und Fremden, von welchem Stande und Volke sie seyn mögen, eine Frist von sechs Jahren von Unterzeichnung dieses Traktats, gestattet, um über ihr vor oder während dem Kriege erworbenes Eigenthum zu verfügen, wie sie für gut finden und sich zum künftigen Aufenthalt ein Land nach Gefallen zu wählen.

XVIII. Da die verbündeten Mächte Sr. Maj. dem König von Frankreich einen neuen Beweis Ihres Wunsches geben wollen, Alles zu beseitigen, was an die unglückliche Periode des nun geendigten Krieges erinnert, so entsagen Sie allen jenen Summen, welche die Regierungen in Folge von Kontrakten, Lieferungen oder Vorschüßen jeder Art im Jahre 1792. anfangend, von Frankreich zu fordern haben. Dagegen ent-

Digitized by Google

faites au gouvernement François dans les différantes guerres qui ont eu lieu depuis 1792. De son côté, S.M. Très-Chrétienne renonce à toute reclamation qu'elle pourroit former contre les puissances alliées aux mêmes titres. En exècution de cet article, les hautes parties contractantes s'engagent à se remettre mutuellement tous les titres, obligations et documens qui ont rapport aux créances, auxquelles elles ont reciproquement rénoncé.

XIX. Le gouvernement François s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouveroit devoir d'ailleurs dans les pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagemens formels passés entre des individus, ou des établissemens particuliers et les autorités Françoises, tant pour fournitures qu'a raison d'obligations légales.

XX. Les hautes puissances contractantes nommeront, immediatement aprés l'echange des ratifications du présent traité, des commissaires pour regler et tenir la main á l'exécution de l'ensemble des dispositions renfermées dans les articles 18. et 19. Ces commissaires s'occuperont de l'examen des reclamations dont il est parlé dans l'article précédent, de la liquidation des sommes réclamées, et du mode dont le gouvernement François proposera de s'en acquitter. Ils seront chargés de même de

Digitized by Google

sagt Se. Majestät der König von Frankreich, auch Seiner Seits allen Ansprüchen dieser Art gegen die verbündeten Mächte. Zur Vollziehung dieses Artikels versprechen sich die kontrahirenden Mächte gegenseitig alle Ansprüche, Verschreibungen und Dokumente auszuliefern, die sich auf solche Gegenstände beziehen, denen sie wechselseitig entsagt haben.

XIX. Die französische Regierung verpflichtet sich übrigens, alle diejenigen Schulden liquidiren und bezahlen zu lassen, die in Folge von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen zwischen Partikuliern, oder Privatanstalten und französischen Behörden, sowohl für Lieferungen als für andere gesezliche Leistungen entstanden sind.

XX. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedenstraktats werden die hohen kontrahirenden Mächte Kommissarien ernennen, durch welche die Verfügungen des XVIII. und XIX. Artikels in Vollziehung gesezt werden. Diese Kommissarien werden sich mit Untersuchung der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Forderungen, mit der Liquidation derselben und mit den Vorschlägen beschäftigen, die von der französischen Regierung zur Berichtigung dieser Zahlungen gemacht werden.

Digitized by Google

la remise des titres, obligations et documens, relatifs aux créances auxquelles les hautes parties contractantes renoncent mutuellement, de manière, que la ratification du resultat de leur travail complettera cette renonciation réciproque.

XXI. Les dettes specialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenû compte en conséquence au gouvernement François, à partir du 22. Decembre, 1813. de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux gouvernemens des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une commision mixte.

XXII. Le gouvernement François restera chargé, de son côté, du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des pays ci-dessus mentionnés, dans les caisses Françoises, soit à titre de cautionnemens, de dépôts, ou de consignations.

Digitized by Google

Diese Kommissarien werden ferner beauftragt, die Zurückgabe der Ansprüche, Schuldbriefe und Dokumente zu besorgen, die auf jene Rückstände Bezug haben, denen die hohen Kontrahenten wechselseitig entsagten, so zwar, daß die Genehmigung des Resultates ihrer Arbeit, diese wechselseitige Entsagung vervollständigen wird.

XXI. Die mit spezieller Hypothek von ihrer Entstehung an in jenen Ländern, denen Frankreich entsagt, kontrahirten Schulden, oder jene, die zur innern Landesverwaltung verwendet worden, bleiben diesen Ländern zur Last. Es wird folglich der französischen Regierung, vom 22. Dez. 1813. anfangend, über jene Schulden Rechnung getragen, welche bereits in Inscriptionen auf das große Buch Frankreichs verwandelt worden sind. Jene Forderungen hingegen, deren Eintragung in das große Buch zwar bestimmt, aber noch nicht vollzogen war, werden den Regierungen der respektiven Länder zurückgestellt. Die Verzeichnisse aller dieser Schulden sollen durch eine vermischte Kommission aufgenommen und festgesezt werden.

XXII. Die französische Regierung bleibt zu dem Ersaz aller jener Summen verpflichtet, welche von Unterthanen der obengenannten Länder, als Kautionen, Depositе oder Konsignationen an ihre Kassen bezahlt worden sind. Eben so wird sie den französi-

Digitized by Google

De même les sujets François, serviteurs des dits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnement, dépôts ou consignations, dans leurs trésors respectifs, seront fidélement remboursés.

XXIII. Les titulaires des places assujetties à cautionement, qui n'ont pas de maniement de deniers, seront remboursés avec les intérêts jusqu'à parfait paiement à Paris, par cinquiéme et par année, à partir de la date du présent traité. A l'égard de ceux qui sont comptables, ce remboursement commencera au plus tard six mois aprés la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté. Une copie du dernier compte sera remise au gouvernement de leur pays, pour lui servir de renseignement et de point de départ.

XXIV. Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement, en execution de la loi du 28. nivose an 13. (18. Janvier. 1805,) et qui appartiennent à des habitans des pays que la France cesse de posséder, seront remis, dans le terme d'une année, à compter de l'échange des ratifications du présent traité, entre les mains des autorités des dits pays, à l'exception de ceux de ces dépôts et consignations, qui interessent des sujets François; dans lequel cas ils resteront dans

la

Digitized by Google

schen Unterthanen, die in ihren Ländern bedienstet sind, die von ihnen geleistete Kautionen, hinterlegte Depositen und Konsignationen, treulich wieder erstatten.

XXIII. Jene Beamten, deren Aemter mit Erlegung von Bürgschaften verbunden, denen aber keine Kassen zur Verrechnung übergeben waren, erhalten die hinterlegten Kautionen bis zur völligen Berichtigung jährlich mit einem Fünfttheil und samt den Interessen, in Paris zahlbar, vom Tage des gegenwärtigen Vertrages zurück. In Hinsicht jener Beamten, die Kassen unter sich hatten, geschieht die Zurückzahlung ihrer Kautionen längstens sechs Monate nach Uebergabe ihrer Rechnungen, den Fall der ungetreuen Verwaltung ausgenommen. Die Regierung ihres Landes erhält eine Abschrift der lezten Rechnung, um derselben zur Erläuterung und zum Stüzpunkt zu dienen.

XXIV. Die gerichtlichen Depositen und Konsignationen, welche in Folge des Gesetzes vom 18. Jan. 1805. der Tilgungskasse übergeben worden und den Bewohnern jener Länder angehören, die von Frankreich zurückgegeben sind, werden ein Jahr nach Auswechslung des gegenwärtigen Friedens den Behörden dieser Länder zurückgestellt. Hievon sind jedoch diejenigen Depositen ꝛc. ausgenommen, die französischen Unterthanen gehören; diese verbleiben in der

Digitized by Google

la caisse d'amortissement, pour n'être remis que sur les justifications résultantes des decisions des autorités competentes.

XXV. Les fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service et dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement, leur seront remboursés par cinquiémes d'année en année, à partir de la date du présent traîtè; sous la déduction des avances qui leur auroient été faites, et sauf les oppositions régulières faites sur ces fonds par des créanciers des dites communes et des dits établissemens publics.

XXVI. A dater du 1er Janvier 1814. le gouvernement françois cesse d'être chargé du paiement de toute pension civile, militaire et ecclesiastique, solde de retraite et traitement de reforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet françois.

XXVII. Les domaines nationaux acquis à titre onéreux par des françois dans les ci-devant Dèpartemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France, sont et demeurent garantis aux acquéreurs.

XXVIII. L'abolition des droits d'aubaine, de détraction et autres de la même nature dans les

Digitized by Google

Tilgungskassa und werden nur dann zurückgegeben, wenn die betreffenden Behörden nach geschehener Untersuchung darüber abgesprochen haben.

XXV. Die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Dienst-, Tilgungs-, oder in jede andere Regierungs-Kasse hinterlegten Gelder werden mit einem Fünftheil von Jahr zu Jahr, vom Tage des gegenwärtigen Friedens gerechnet, zurückbezahlt; jedoch nach Abzug der ihnen hierauf gemachten Vorschüße und mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger, die gegen diese Gemeinden, oder öffentliche Anstalten regelmäßig auftreten dürften.

XXVI. Die französische Regierung hört auf, vom 1. Jan. 1814. an gerechnet, diejenigen Civil-, Militair-, oder geistliche Pensionen und Abschieds- oder Entlassungsgehalte zu bezahlen, deren bisherige Nuznießer aufhören französische Unterthanen zu seyn.

XXVII. Die von französischen Unterthanen, gegen Erlegung des Werths (à titre onéreux), in den vormaligen Departementen von Belgien, von dem linken Rheinufer und von den Alpen, außerhalb der französischen Gränze erworbenen Nationalgüter, sind und bleiben den Besizern garantirt.

XXVIII. Die Abschaffung des Heimfallrechtes, der Abzugs- und anderer Gefälle ähnlicher Art, bleibt

pays qui l'ont réciproquement stipulée avec la France, ou qui lui avoient précédement été réunis, est expressement maintenue.

XXIX. Le gouvernement françois s'engage à faire restituer les obligations, et autres titres qui auroient etés saisis dans les provinces occupées par les armées ou administrations françoises; et, dans le cas ôu la restitution ne pourroit en être, effectuée, ces obligations et titres sont et demeurent anéantis.

XXX. Les sommes qui seront dues pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés ou terminés postérieurement au 31. Decembre 1812. sur le Rhin et dans les Dèpartemens détachés de la France par le présent traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire, et seront liquidées par la commission chargée de la liquidation des dettes des pays.

XXXI. Les archives, cartes, plans et documens quelconques appartenans aux pays cêdès ou concernant leur administration, secont fidélement rendus en même tems que le pays, ou si cela étoit impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes. Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches qui pourroient avoir été enlevés dans

Digitized by Google

in voller Kraft mit denjenigen Ländern, die früher deshalb mit Frankreich eine Uebereinkunft getroffen haben, oder die vormals mit Frankreich vereinigt waren.

XXXIX. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Obligationen und andere Urkunden, deren man sich in den von den französischen Armeen oder Verwaltungen inne gehabten Provinzen bemächtigt hätte, zurückzugeben und im Falle die Zurückgabe nicht bewerkstelligt werden könnte, sind diese Obligationen und Urkunden als vernichtet anzusehen und bleiben es.

XXX. Die Summen, die man für alle noch nicht beendigte, oder nach dem 31. Dezember 1812. (1813?) am Rhein und in den durch den gegenwärtigen Traktat von Frankreich getrennten Departementen beendigte Arbeiten zum öffentlichen Nuzen schuldig ist, fallen den künftigen Besizern des Gebiets zur Last und werden von der mit der Liquidation der Länderschulden beauftragten Kommission liquidirt.

XXXI. Alle Archive, Karten, Plane und Dokumente jeglicher Art, die den abgetretenen Ländern gehören, oder ihre Verwaltung betreffen, werden getreulich zu gleicher Zeit wie das Land zurückgegeben, oder wenn dies nicht möglich ist, in einem Zeitraume, der nicht länger seyn kann, als von sechs Monaten nach der Uebergabe der Länder selbst. Diese Verfügung ist auf die Archive, Karten und Kupferplatten

Digitized by Google

les pays momentanément occupés par les differentes armées.

XXXII. Dans le dèlai de deux mois, toutes les puissances qui ont été engagées de part et d'autre dans la presénte guerre enverront des plènipotentiaires à Vienne, pour regler, dans un congrés général, les arrangemens, qui doivent completter les dispositions du prèsent traité.

XXXIII. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées dans le délai de 15. jours, ou plutòt si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Paris, le 30. Mai, l'an de grace 1814.

Le prince de Benévent.
Le prince de Mettternich.
J. P. Comte de Stadion.

Article additionnel.

Les hautes pàrties contractantes voulant effacer toutes les traces des évenemens malheureux qui ont pèsé sur leurs peuples, sont convenues d'annuller explicitement les effets des traités de 1805. et 1809., en autant qu'ils ne sont déja annullès de fait par le présent traité. En cousèquen-

Digitized by Google

anwendbar, die man in den von den verschiedenen Armeen besezten Ländern könnte weggenommen haben.

XXXII. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten werden alle Mächte, welche von beiden Seiten in den gegenwärtigen Krieg verwickelt waren, Bevollmächtigte nach Wien schicken, um auf einem Generalkongresse die Anordnungen zu treffen, welche die Verfügungen des gegenwärtigen Traktats vervollständigen müßen.

XXXIII. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb 14. Tagen, oder auch früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. So geschehen zu Paris den 30. May, im Jahr der Gnaden 1814.

(Unterz.) (L.S.) Der Fürst von Benevent.
(L.S.) Der Fürst von Metternich.
(L.S.) J. P. Graf von Stadion.

Zusazartikel.

Da die hohen kontrahirenden Parteien alle Spuren der unglücklichen Begebenheiten, welche ihre Völker gedrückt haben, austilgen wollen, so sind sie übereingekommen, ausdrücklich die Wirkungen der Traktate von 1805. und 1809. zu vernichten, in so weit, als sie nicht schon der That nach durch den gegenwärti-

Digitized by Google

ce de cette détermination, S. M. Très Chrétienne promet, que les décrets portés contre des sujets françois ou réputés françois, étant ou ayant été au service de S. M. I. et R. Apostolique, demeureront sans effet, ainsi que les jugemens qui ont pu être rendus en éxecution de ces décrets.

Le présent article additionel aura la même force et valeur, que s'il étoit inséré mot à mot au traité patent de ce jour. Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées en même tems. En foi de quoi, les plenipontentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Paris, le 30. May, l'an de grace 1814.

(Suivent les mêmes signatures.)

9.

Le même jour, dans le même lieu et au même moment, le même traité de paix définitive à été conclu entre la France et la Russie, entre la France et la grande Bretagne, entre la France et la Prusse, et signé, savoir:

Digitized by Google

gen Traktat vernichtet sind. In Folge dieses Entschlusses versprechen Ihre allerchristliche Majestät, daß die gegen Franzosen oder für Franzosen geachtete Unterthanen, die im Dienste Sr. k. k. apostolischen Maj. sind oder waren, erlassene Dekrete ohne Wirkung bleiben sollen, so wie auch die Urtheile, die in Vollziehung dieser Dekrete können gesprochen seyn. Gegenwärtiger Zusazartikel soll eben die Kraft und den Werth haben, als ob er Wort für Wort in dem offenen Traktat dieses Tages eingerückt stünde. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen binnen gleichem Zeitraum ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. So geschehen zu Paris den 30. May, im Jahr der Gnaden 1814.

(Unterz.) (L.S.) Der Fürst von Benevent.
(L.S.) Der Fürst von Metternich.
(L.S.) Der Graf von Stadion.

9.

An eben demselben Tage, an dem nemlichen Orte und in demselben Augenblicke wurde der nemliche Definitiv-Friedenstraktat zwischen Frankreich und Rußland, zwischen Frankreich und Großbritannien, zwischen Frankreich und Preussen abgeschlossen und unterzeichnet, nemlich:

Digitized by Google

II. Le traité entre la France et la Russie: Pour la France, par M. Charles-Maurice Talleyrand-Périgord, prince de Bénévent, et pour la Russie, par M. M. André, Comte de Rasumowsky, conseiller privé actuel de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, chevalier des ordres de Saint-André, de St. Alexandre-Newsky, grand-croix de celui de Saint-Wladimir de la 1ere classe; et Charles Robert, comte de Nesselrode, conseiller privé de Sa dite Majesté, chambellan actuel, secretaire d'état, chevalier des Ordres de St. Alexandre-Newsky, grand-croix de celui de Saint Wladimir, de la 2e classe, grand-croix de l'orde de S. Léopold d'Autriche, de celui de l'Aigle-Rouge de Prusse, de l'Etoile polaire de Suede et de l'Aigle d'or de Wurtemberg.

III. Le traité entre la France et la Grande-Brètagne: Pour la France, par M. Charles-Maurice Talleyrand-Périgord, prince de Bénévent; et pour la Grande-Brètagne, par le trés-honorable Robert Stewart, Vicomte Castlereagh, conseiller de S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Brètagne et d'Irlande en son conseil privé, membre de son parlement, colonel du régiment de milice de Londonderry et son principal-secretaire-d'état ayant le Dèpartement des affaires étrangéres &c. &c. Le sieur Georges Gordon, comte d'Aberdeen, Vi-

Digitized by Google

II. Der Traktat zwischen Frankreich und Rußland: Für Frankreich von Herrn Karl Moriz Talleyrand-Perigord, Fürsten von Benevent ꝛc. (seine Titel wie oben); und für Rußland von dem Herrn Grafen von Rasumowsky, wirklichen Geheimenrath Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen, Ritter des St. Andreasordens, des St. Alexander-Newskyordens, Großkreuz des St. Wladimirordens erster Klasse; und Karl Robert, Grafen von Nesselrode, Geheimenrath Sr. besagten Majestät, wirklichen Kammerherrn, Staatssekretär, Ritter des Ordens von St. Alexander Newsky, Großkreuz des St. Wladimirordens zweiter Klasse, Großkreuz des östreichischen Leopoldordens, des schwedischen Nordstern- und des Würtembergischen goldnen Adlerordens.

III. Der Traktat zwischen Frankreich und Großbritannien: Für Frankreich von Herrn Karl Moriz Talleyrand-Perigord, Fürsten von Benevent ꝛc.; und für Großbrittannien von dem sehr ehrenwerthen Robert Stewart Viscount Castlereagh, Geheimenrath Sr. Majestät des Königs des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Mitglied dessen Parlements, Obrist des Milizenregiments von Londonderry und königl. ersten Staatssekretär, besorgend das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; dem Herrn Georg Gordon, Graf Aberdeen, Viscount

Digitized by Google

comte de Formartine, Lord Haddo, Methlio, Tarvis et Kellie &c. l'un des seize pairs, représentant la pairie de l'Ecosse dans la chambre haute, chevalier de son trés noble ordre du Chardon, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire pres S. M. J. et R. Apostolique. Le sieur Guillaume Shaw Cathcart, vicomte de Cathcart, Baron Cathcart et Greenock, conseiller de Sa dite Majesté en son conseil privé, chevalier de son ordre du Chardon et des ordres de Russie, Général dans ses armées, et son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire prés S. M. l'Empereur de toutes les Russies. Et l'honorable Charles Guillaume Stewart, chevalier de son très honorable ordre du Bain, membre de son parlement, Lieutenant-Général dans ses armées, chevalier des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse et de plusieurs autres, et son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse.

IV. Le traité entre la France et la Prusse: Pour la France, par M. Charles-Maurice Talleyrand-Périgord, prince de Bénévent &c.; Et pour la Prusse, par M. M. Charles-Auguste, baron de Hardenberg, chançelier d'état de S. M. le Roi de Prusse, chevalier du grand ordre de l'Aigle-Noir, et de l'Aigle-Rouge, de celui de St. Jéan de Jé-

Digitized by Google

von Formartine, Lord Haddo, Methlio, Tarvis und Kellie ꝛc.; einem der sechzehn Pairs, welche die Pairschaft von Schottland im Oberhause repräsentiren, Ritter des sehr alten und sehr edlen Distelordens, königl. außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei Sr. k. k. apostol. Majestät; dem Herrn Wilhelm Shaw Cathcart; Viscount von Cathcart, Baron Cathcart und Greenock, Sr. königl. Maj. Geheimenrath, Ritter des königl. britannischen Distelordens und der rußischen Orden, General der brittischen Armeen und außerordentlichem Botschafter und Bevollmächtigten bei Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen; und dem ehrenwerthen Herrn Karl Wilhelm Stewart, Ritter des königl. sehr werthen Badordens, Mitglied des brittischen Parlaments, General-Lieutenant in den Armeen, Ritter der preußischen Orden vom schwarzen und rothen Adler, auch mehrerer anderer Orden und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Preußen.

IV. Der Traktat zwischen Frankreich und Preussen: Für Frankreich von Herrn Karl Moriz Talleyrand-Perigord, Fürsten von Benevent ꝛc.; und für Preußen: von dem Herrn Karl August, Baron von Hardenberg, Staatskanzler Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ritter des preußischen großen Ordens vom schwarzen Adler und der preußischen Orden vom

rasalem et de la croix-de fer de Prusse, Grand-Aigle de la légion d'honneur, chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne prémière classe, de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, chevalier de l'ordre de St. Charles d'Espagne, de celui des Seraphins de Suéde, de l'Aigle d'or de Wurtemberg et de plusieurs autres; et Charles-Guillaume, baron de Humbold, Ministre d'État de Sa dite Majesté, chambellan et envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire auprés de S. M. I. et R. Apostolique, chévalier du grand ordre de l'Aigle rouge, de celui de Ste. Anne de premiére classe de Russie.

Avec les articles additionels suivans:

II. Article additionnel au traité avec la Russie.

Le duché de Varsovie, étant sous l'Administration d'un conseil provisoire établi par la Russie, depuis que ce pays à été occupé par ses armes, les deux hautes parties contractantes sont convenues de nommer immédiatement une commission speciale composée de part et d'autre, d'un nombre égal de commissaires qui seront chargés de l'examen, de la liquidation et de tous les arrangemens relatifs aux prétentions reciproques.

Digitized by Google

rothen Adler, von St. Johann von Jerusalem und vom eisernen Kreuz, Großadler der Ehrenlegion, Ritter der rußischen Orden vom St. Andreas, vom St. Alexander-Newsky und von St. Anna erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephansordens, Ritter des spanischen Ordens von St. Karl, des schwedischen Seraphinen-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer anderer Orden; und dem Herrn Karl Wilhelm Baron von Humboldt, Staatsminister Sr. Majestät, Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. k. apostolischen Majestät, Ritter des preußischen großen Ordens vom rothen Adler und des Ordens vom eisernen Kreuz, auch des rußischen St. Annenordens erster Klasse; — mit folgendem Zusazartikel:

II. Zusazartikel zu dem Vertrage mit Rußland.

Da das Herzogthum Warschau unter der Verwaltung eines von Rußland, seit der Besezung dieses Landes durch seine Armeen, niedergesezten provisorischen Rathes sich befindet, so sind beide hohe kontrahirende Theile übereingekommen, ohne Verzug eine Spezialkommission, von beiden Seiten aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehend, zu ernennen, welche beauftragt seyn soll, die gegenseitigen Ansprüche und Forderungen zu prüfen, zu liquidiren und

Le présent article additionel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au traité patent de ce jour. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées en même tems.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 30. May, 1814.

Le prince de Bénévent.
André Comte de Rasoumoffsky.
Charles Robert, Comte de Nesselrode.

III. Articles additionels au traité avec la Grande-Bretagne.

Art. 1er. S. M. Très-Chrètienne, partageant sans réserve tous les sentimens de S. M. Britannique relativement à un genre de commerce que repoussent et les principes de la justice naturelle et les lumiéres des tems où nous vivons, s'engage à unir, au futur congrés, tous ses efforts à ceux de S. M. Britannique, pour faire prononcer par toutes les puissances de la chrétieneté l'abolition de la traite des noirs, de telle sorte que la dite traite cessera définitivement et dans tous les cas, de la part de la France, dans un délai de cinq années, et qu'en outre, pendant la durée de ce délai, aucun tra-

Digitized by Google

alle desfällige Anordnung zu treffen. Gegenwärtiger Zusazartikel soll die nemliche Kraft und Gültigkeit haben, als ob er in dem offenen Vertrag dieses Tages Wort für Wort eingerückt wäre. Er wird ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. So geschehen zu Paris, am 30. May, im Jahr der Gnaden 1814.

(Unterz.) Der Fürst von Benevent.
Andreas Graf von Rasumoffsky.
Karl Robert Graf von Neßelrode.

III. Zusazartikel zu dem Vertrag mit Großbritannien.

Se. allerchristliche Majestät, welche unbedingt alle Ansichten Sr. großbritannischen Majestät hinsichtlich eines Handelszweigs theilen, den sowohl die Grundsäze der natürlichen Gerechtigkeit, als die Aufklärung der Zeiten, worin wir leben, verdammen, verpflichten sich, bei dem künftigen Kongresse Ihre Bemühungen mit denen Sr. großbritannischen Maj. zu verbinden, um von sämtlichen Mächten der Christenheit die Abschaffung des Sklavenhandels zu erhalten, dergestalt, daß dieser Handel allenthalben aufhöre, so wie er in allen Fällen von Seite Frankreichs binnen einer Frist von fünf Jahren definitiv aufhö-

trafiquant d'esclaves n'en puisse importer, ni vendre ailleurs que dans les colonies de l'état dont il est sujet.

2. Le gouvernement britannique et le gouvernement françois nommeront incessament des Commissaires pour liquider leurs dépenses respectives pour l'entretien des prisonniers de guerre, afin de s'arranger sur la manière d'acquitter l'excédent qui se trouveroit en faveur de l'une ou de l'autre des deux puissances.

3. Les prisonniers de guerre respectifs seront tenus d'acquitter, avant leur départ du lieu de leur détention, les dettes particuliéres qu'ils pourroient y avoir contractées, ou de donner au moins caution satisfaisante.

4. Il sera accordé de part et d'autre, aussitot après la ratification du présent traité de paix, mainlevée du sequestre qui auroit été mis depuis l'an mil sept cent quatre-vingt-douze, sur les fonds, revenûs, créances et autres effets quelconques des hautes parties contractantes, ou de leurs sujets. Les mêmes commissaires, dont il est fait mention à l'art. 2. s'occuperont de l'examen et de la liquidation des reclamations des sujets de S. M. Britannique envers le gouvernement françois, pour la valeur des biens-meubles ou immeubles indue-

Digitized by Google

ren wird, und daß bis dahin kein Sklavenhändler irgendwo Sklaven einführen oder verkaufen dürfe, als in den Kolonien des Staats, dessen Unterthaner ist.

2. Die großbrittannsche und die französische Regierung werden unverzüglich Kommissarien ernennen, um ihre gegenseitigen Ausgaben für die Unterhaltung der Kriegsgefangenen zu liquidiren und demnächst sich über die Art und Weise der Bezahlung des Ueberschusses, der zu Gunsten einer oder der andern der beiden Mächte sich ergeben könnte, einzuverstehen.

3. Die gegenseitigen Kriegsgefangenen sollen, vor ihrer Abreise von dem Orte ihrer Gefangenschaft, gehalten seyn, ihre allfällige Privatschulden zu bezahlen, oder wenigstens genügliche Bürgschaft dafür zu leisten.

4. Sogleich nach Ratifikation gegenwärtigen Friedensvertrags soll von beiden Seiten der seit 1792. auf die Kapitalien, Revenüen, Forderungen und überhaupt alles und jedes Eigenthum der kontrahirenden Mächte oder ihrer Unterthanen gelegte Sequester aufgehoben werden. Die nemlichen Kommissarien, deren in dem Art. 2. Erwähnung geschieht, werden sich mit der Prüfung und Liquidation der Ansprüche der Unterthanen Sr großbritannischen Majestät an die französische Regierung hinsichtlich des Werths der von den französischen Behörden widerrechtlich konfiszirten

ment confisqués par les autorités françoises, ainsi que pour la perte totale ou partielle de leurs créances, ou autres propriétés indûement retenues sous le séquestre depuis l'année mil sept centquatre-vingt-douze. — La France s'engage à traiter à cet égard les sujets anglois avec la même justice que les sujets françois ont éprouvée en Angleterre, et le gouvernement anglois desirant concourir pour sa part au nouveau témoignage que les puissances alliées ont voulu donner à S. M. Très-Chrétienne de leur desir de faire disparoitre les consequences de l'époque de malheur, si heureusement terminée par la présente paix, s'engage de son côté, à renoncer, dés que justice complette sera rendue à ses sujets, à la totalité de l'excédent qui se trouveroit en sa faveur, relativement à l'entretien des prisonniers de guerre, de maniére que la ratification du resultat du travail des commissaires susmentionnés et l'acquit des sommes, ainsi que la restitution des effets qui seront jugés appartenir aux sujets de S. M. Britannique, completteront sa renonciation.

5. Les deux hautes parties contractantes désirant d'établir les relations les plus amicales entre leurs sujets respectifs, se réservent et promettent de s'entendre et de s'arranger, le plutôt que faire se pourra, sur leurs intérêts commer-

Digitized by Google

beweglichen oder unbeweglichen Habe, so wie des völligen oder theilweisen Verlusts ihrer Forderungen, oder andern Eigenthums, das seit 1792 widerrechtlich unter Sequester war, beschäfftigen. Frankreich macht sich anheischig, in diesem Betreffe die englischen Unterthanen mit der nemlichen Gerechtigkeit zu behandeln, welche den französischen Unterthanen in England widerfahren ist; und die englische Regierung, welche gern für ihren Theil zu dem neuen Beweise, den die alliirten Mächte Sr. allerchristlichsten Maj. von dem Verlangen geben wollen, die Folgen der durch gegenwärtigen Frieden so glücklich geendigten Leidensperiode verschwinden zu machen, beitragen möchte, verpflichtet sich ihrerseits, sobald ihren Unterthanen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren seyn wird, auf die Gesammtsumme des Ueberschußes zur Erhaltung der Kriegsgefangenen Verzicht zu leisten, so daß die Ratifikation des Resultats der Arbeit der obengemeldten Kommissarien und die Quittirung der Summen, so wie die Zurückgabe der Effekten, welche Unterthanen Sr. brittischen Maj. angehören, ihre Verzichtleistung vollständig machen werden.

5.) Da die beiden kontrahirenden Theile den Wunsch hegen, die freundschaftlichsten Verhältnisse zwischen ihren respektiven Unterthanen festzusezen, so behalten sie sich vor und versprechen sich, sobald es geschehen kann, sich über ihre Handelsinteressen zu ver-

Digitized by Google

ciaux, dans l'intention d'encourager et d'augmenter la prospérité de leurs états respectifs. — Les présens articles additionels auront la même force et Valeur que s'ils étoient insérés môt à môt au traité de ce jour. Il seront echangées en même tems. En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs les ont signés et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 30. May, de l'an de grace 1814.

Le prince de Bénévent.
Castlereagh.
Aberdeen.
Cathcart.
Charles Stewart, lieutenant-général.

IV. Article additionel au traité avec la Prusse.

Quoique le traité de paix conclû à Bâsle le 5. Avril 1795., celui de Tilsit du 9. Juillet 1807., la convention de Paris du 20. Septembre 1808., ainsi que toutes les conventions et actes quelconques conclûs depuis la paix de Bâsle entre la Prusse et la France soient déja annullés de fait par le présent traité, les hautes parties contractantes ont jugé néanmoins à propos, de déclarer encore ex-

Digitized by Google

ständigen und übereinzukommen, in der Absicht, die Wohlfahrt ihrer respektiven Staaten aufzumuntern und zu vermehren. Die gegenwärtigen Zusazartikel sollen die nemliche Kraft und den nemlichen Werth haben, als wenn sie Wort für Wort in den heutigen Friedenstraktat eingerückt worden wären. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten gedachte Zusazartikel unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. So geschehen zu Paris, am 30. May, im Jahr der Gnaden 1814.

(Unterz.) Der Fürst von Benevent.
Castlereagh.
Aberdeen.
Cathcart.
Karl Stewart, General-Lieutenant.

IV. Zusazartikel zu dem Vertrag mit Preußen.

Obgleich der zu Basel am 5. April 1795. abgeschloßene Friedenstraktat, iener von Tilsit vom 9. Jul. 1807., die Konvention von Paris vom 20. Sept. 1808., so wie alle und jede seit dem Frieden von Basel zwischen Preußen und Frankreich abgeschloßenen Konventionen und Akten jeder Art schon durch gegenwärtigen Traktat vernichtet sind, so haben die hohen kontrahirenden Theile dem umgeachtet für zweckmäßig erach-

Digitized by Google

préssement, que les dits traités cessent d'être obligatoires pour tous leurs articles tant patents que secrets, et qu'elles renoncent mutuellement a tout droit et se dégagent de toute obligation, qui pourroient en decouler.

S. M. Très-Chrètienne promet, que les décréts portés contre des sujets françois ou réputés françois, étant ou ayant été au service de S. M. Prussienne, demeureront sans effet, ainsi que les jugemens qui ont pû être rendûs en execution de ces décrets.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au traité patent de ce jour. Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées en même tems. En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 30. May, 1814.

Le prince de Bénévent.
Charles Auguste Baron de Hardenberg.
Charles Guillaume Baron de Humbold.

Digitized by Google

tet, nochmals ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Traktate aufhören, für alle ihre sowohl offene als geheime Artikel verbindlich zu seyn; sie leisten gegenseitig auf jeden Anspruch Verzicht und sagen sich von jeder Verbindlichkeit los, die daraus hergeleitet werden könnte. Se. allerchristliche Maj. versprechen, daß die gegen französische Unterthanen, oder solche, die man dafür hält und die sich dermalen in königl. preußischen Diensten befinden, oder die darin waren, erlassenen Dekrete, so wie auch die Urtheile, welche in deren Gemäßheit erlassen worden seyn könnten, ohne alle Wirkung bleiben sollen. Der gegenwärtige Zusazartikel soll die nemliche Kraft und Gültigkeit haben, als ob er Wort für Wort in dem heutigen offenen Friedensvertrage eingerückt wäre. Er wird ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden. Zu dessen Beglaubigung haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. So geschehen zu Paris, den 30. May, im Jahr der Gnaden 1814.

(Unterz.) Der Fürst von Benevent.
Karl August Baron von Hardenberg.
Karl Wilhelm Baron von Humbold.

Digitized by Google

10.

Konvention zwischen den verbündeten Mächten und den Komissarien Napoleons.

1. Se. Maj. der Kaiser Napoleon entsagt für sich, seine Nachkommen und alle Glieder seiner Familie, allen Rechten der Souverainetät sowohl auf das französische Reich, als auf das Königreich Italien.

2. J. J. M. M. der Kaiser und die Kaiserin, Marie Louise, behalten ihre Titel und Eigenschaften auf ihre ganze Lebenszeit. Die Mutter, die Schwestern, Neffen und Nichten des Kaisers behalten ebenfalls, wo sie sich befinden mögen, die fürstlichen Titel bei.

3. Die Insel Elba, welche sich der Kaiser Napoleon zu seinem Aufenthaltsort gewählt hat, wird während seiner Lebenszeit ein eigenes Fürstenthum bilden, welches er in voller Souverainetät eigenthümlich besizen wird. Ueberdies wird der Kaiser Napoleon noch eine jährliche Rente von zwei Millionen Franken auf das große Buch erhalten; wovon eine Million rückfällig auf die Kaiserin fallen wird.

4. Die Mächte versprechen, sich thätig zu verwenden, daß das Territorium und die Flagge der Insel Elba von den Mächten der Barbarei respektirt

Digitized by Google

und dieselbe in ihren Verhältnissen mit jenen Mächten Frankreich gleichgestellt werde.

5. Die Herzogthümer Parma, Piazenza und Guastalla werden J. Maj. der Kaiserin Marie Louise als Eigenthum mit vollkommener Souverainetät abgetreten und auf Ihren Sohn und seine Nachkommen in gerader Linie übergetragen. Der Prinz, Ihr Sohn, führt von diesem Augenblick an den Titel eines Herzogs von Parma, Piazenza und Guastalla.

6. Es wird vom Kaiser Napoleon für sich und seine Familie auf den Ländern, denen er entsagt, eine Revenüe, entweder an Domänen oder an Renten auf das große Buch, von zwei Millionen 500,000 Franken vorbehalten. Diese Revennüen gehören den Prinzen und Prinzessinnen seiner Familie in vollem Eigenthum, mit der Befugniß, hierüber nach Gefallen zu disponiren. Sie werden unter denselben auf folgende Weise vertheilt: Madame Mutter erhält 300,000 Franken; der Prinz Joseph und die Prinzessin seine Gemahlin 500,000 Fr.; der Prinz Jerome und dessen Gemahlin 500,000 Fr.; der Prinz Louis 200,000 Fr.; die Prinzessin Hortensie und ihre Söhne 400,000 Fr.; die Prinzessin Elise 300,000 Fr.; die Prinzen und Prinzessinnen der Familie des Kaisers Napoleon behalten übrigens alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, von welcher Art sie auch

Digitized by Google

seyn, als Partikulareigenthum und namentlich die Renten, die sie auf das große Buch von Frankreich und den Mont-Napoleon zu beziehen haben.

7. Die jährliche Appanage der Kaiserin Josephine wird auf eine Million reduzirt. Sie bleibt fortwährend Eigenthümerin aller ihrer beweglichrn Güter, und kann nach den französischen Gesezen darüber disponiren.

8. Der Prinz Eugen wird eine standesmäßige Versorgung außerhalb Frankreich erhalten.

9. Die Besizungen des Kaisers Napoleon in Frankreich fallen wieder der Krone heim. Doch soll darauf ein Kapital, welches die Summe von zwei Millionen nicht übersteigen darf, erhoben und als Gratifikation unter diejenigen Personen vertheilt werden, die Napoleon hierzu vorzeichnen wird.

10. Alle Diamanten der Krone bleiben bei Frankreich.

11. Der Kaiser wird alle Summen, die auf seine Befehle dem Schaze oder den öffentlichen Kassen entnommen worden seyn könnten, wieder herbeischaffen lassen.

12. Die Schulden seines Hauses, bis zum Tage des gegenwärtigen Traktats, werden unter der

Aufsicht eines hiezu benannten Kommissärs auf die Civilliste bezahlt werden.

13. Alle Obligationen des Mont-Napoleon werden zu Gunsten seiner Gläubiger sowohl in- als außerhalb Frankreich eingelößt.

14. Es wird für sicheres Geleit zur ungehinderten Reise des Kaisers Napoleon, der Kaiserin, der Prinzen, Prinzessinnen und aller Personen ihres Gefolges, welche sie aus Frankreich begleiten wollen und für ihre Equipagen gesorgt werden.

15. Ein Detaschement von 1200 bis 1500 Mann aus der kaiserlichen Garde begleitet Se. Majestät als Bedeckung bis zu ihrem Einschiffungsort St. Tropez.

16. Der Kaiser Napoleon darf 400 Mann Freiwillige, sowohl Ober, als Unteroffiziere und Soldaten, mit sich nehmen und beibehalten, um bei ihm den Dienst der Garde zu versehen.

17. Eben so wird für eine bewaffnete Korvette und die nöthigen Fahrzeuge zur Ueberfahrt des Kaisers Napoleon an seinen Bestimmungsort gesorgt werden. Die Korvette verbleibt Sr. Majestät, als Eigenthum.

18. Die Franzosen, welche dem Kaiser Napoleon oder seiner Familie folgen werden, sind gehalten, nach Verlauf von drei Monaten, wieder

Digitized by Google

nach Frankreich zurückzukehren, wenn sie nicht ihre Eigenschaft als Franzosen verlieren wollen, oder nicht in den Ausnahmen begriffen sind, welche die französische Regierung nach Verlauf dieser drei Monate aufzustellen sich vorbehält.

19. Die polnischen Truppen werden entlassen, um in ihr Vaterland zurück zu kehren. Als eine Belohnung für ihre Dienste werden ihnen Waffen und Bagage überlassen.

20. Die verbündeten Mächte garantiren die Vollziehung des gegenwärtigen Traktats.

21. Die Ratifikation und Auswechslung geschieht zu Paris in Zeit von zwei Tagen, oder, wo möglich, noch früher.

(Unterz.) Caulaincourt, Herzog von Vicenza.
Ney, Herzog von Elchingen.
Macdonald, Herzog von Tarent.
Fürst von Metternich.
J. P. Graf Stadion.
Andreas Graf Rasumowsky.
Karl Robert Graf Neßelrode.
Castlereagh.
C. August Freiherr v. Hardenberg.

Digitized by Google

Wir haben obenstehenden Traktat in allen und jeden Artikeln genehmigt; erklären ihn für angenommen, ratifizirt und bestättigt, und versprechen dessen unverlezliche Beobachtung. Zu dessen Beglaubigung haben Wir Gegenwärtiges ausgestellt, unterzeichnet und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehen.

So geschehen zu Fontainebleau, den 12. April 1814.

Napoleon.

Der Minister-Staatssekretair Herzog von Bassano.

Digitized by Google

II.

Auszug eines Protokolls,
datirt, Paris, 10. April 1814.

Die Bevollmächtigten Napoleons und die der Alliirten haben sich heute versammelt und sind über die Artikel des Traktats, welcher die Verfügungen rücksichtlich auf Napoleon und seine Famile enthält, übereingekommen. Lord Castlereagh, als Minister Sr. großbritannischen Majestät, erklärte, England könne bei besagtem Traktat nicht als Parthei erscheinen; jedoch versprach er, bloß in Betreff dessen, was den freien Besiz und den ruhigen Genuß in voller Souverainetät der Insel Elba und der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla angehe, in möglichst kurzer Zeitfrist, Namens seines Hofes, eine Beitrittsakte auszustellen. Auch versprach er, zur Reise die nöthigen Päße und Sicherheit zu gewähren. —

Digitized by Google

12.

Depesche des Lords Castlereagh an den Grafen Bathurst.

Paris, 27. April, 1814.

Mylord! ich habe die Ehre, Ew. Herrlichkeit eine heute von mir unterzeichnete Akte zu übersenden, welche Großbritanniens Beitritt zu einem gewissen Theile des neulich in Bezug auf Napoleon Bonaparte geschloßenen Traktats enthält.

(Unterz.) Castlereagh.

Beitrittsakte von Seite Großbritanniens zu dem, Napoleon Bonaparte betreffenden, Traktate.

Nachdem J. J. M. M. der Kaiser von Oestreich ꝛc., der Kaiser aller Reußen und der König von Preußen dem zu Paris am 11. April d. J. unterzeichneten Traktate, welcher zur Absicht hat, gegen die wechselseitig festgesezten Bedingungen, so wie sie im besagten Traktate enthalten sind, der Person und Familie Napoleon Bonapartes den souverainen Besiz der Insel Elba und der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla zu bewilligen und mehrere andere Gegenstände zu reguliren, beigetreten sind; auch

Digitized by Google

besagter Traktat dem Prinzen Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irrland durch die Minister Ihrer obenerwähnten k. k. Majestäten mit der Einladung Namens Ihrer Souverains mitgetheilt worden ist, demselben im Namen und für Se. Majestät beizutreten: so tritt Se. königl. Hoheit der Prinz Regent, nach vollständig genommener Kenntniß vom Inhalte besagten Traktats, im Namen und für Se. Majestät insoweit demselben bei, als der Inhalt die Stipulationen wegen des souverainen Besitzes der Insel Elba und der Herzogthümer Parma und Guastalla betrift; hingegen darf Se. königl. Hoheit nicht als beitretender Theil rücksichtlich der übrigen darin enthaltenen Bedingungen und Stipulationen angesehen werden.

So gegeben unter meiner Unterschrift und Wappen, Paris, den 17. April, 1814. Auf Befehl Sr. königl. Hoheit des Prinzen Regenten, im Namen und für Se. Majestät.

(Unterz.) Castlereagh.

Digitized by Google

14. *)

"Die in der Schweiz residirenden Minister der verbündeten Monarchen, von Oestreich, Rußland und Preußen, nachdem sie Kenntniß von den gegenwärtigen Verhältnissen des Kantons St. Gallen erhalten, haben nachstehende Note an uns erlassen:

N o t e.

"Wir, die hier unterzeichneten kaiserlichen Minister, haben die gestern von den Herren Deputirten des Kantons St. Gallen bei der außerordentlichen Tagsazung uns übergebene Darstellung der von verschiedenen Seiten beabsichtigten Zerstückelung seines Gebiets in Erwägung genommen. Nichts ist dem

*) Die alliirten Mächte hatten bekanntlich seit dem Beginnen des lezten Kriegs nahen Antheil an der künftigen politischen Lage der Schweiz genommen. Die bald nach dem Pariser Frieden, in einigen Kantons und vorzüglich in dem von St. Gallen entstandenen Bewegungen, veranlaßten nun die nachstehende Proklamation, Note und Erklärung der dort akkreditirten Minister der alliirten Mächte; welche über deren Gesinnungen, in Absicht der Schweiz und des künftigen Schicksals der säkularisirten deutschen Reichs-Stifter, bedeutende Winke enthält.

Digitized by Google

Willen und den erklärtesten Absichten Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten fremder, als eine solche Zerstückelung durch solche Mittel. Weder Utznach noch Sargans, noch irgend welcher andre Theil des gegenwärtigen Gebiets des Kantons, soll von demselben getrennt werden. Auch von der Rückkehr des Herrn Fürst Abts und seines Stifts in ihre vorigen Rechte und Besiz kann nur keine Frage mehr seyn. Dieses ersuchen wir zugleich im Namen unsers Herrn Bevollmächtigten, des königl. preußischen außerordentlichen Gesandten, Freiherrn von Chambrier, den Herren Präsidenten und kleinen Rath in dem gesammten Umfang Ihres Kantons bekannt zu machen, so wie wir unsers Orts auch die Regierungen von Schwyz und Glarus, dessen unter heutigem verständigen. Hierdurch hoffen wir, werden jede Bewegungen und Umtriebe, welche Dero Angehörigen bishero beunruhigen, sogleich aufhören. Würde dessen ungeachtet aber irgend Jemand verwegen genug seyn, fernere Schritte einer solchen Bezielung sich zu erlauben, so vertrauen wir zu sehr auf die Festigkeit der Regierung des Kantons, in Behauptung ihrer eigenen Pflicht und Rechte, als daß wir gegenwärtiger Erklärung noch eine Ermahnung beisezen sollten. Wir dürfen übrigens nicht zweifeln, die außerordentliche Tagsazung werde nach Erfordern ihr mit jeder Unterstüzung zur

Seite seyn; — eben so wie hinwieder sogar Ihre kaiserl. und königl. Majestäten selbst auch der Eidgenossenschaft bedürfenden Falls mit aller Kraft beistehen werden.

Zürich, am 30. Jun. 1814.

Schrauk.
Graf von Capo d'Istria.

Wir verordnen, daß vorstehende Note zu Jedermans Kenntniß und Vorhalt in allen Kirchen des Kantons verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werde.

So geschehen, St. Gallen, den 1. Heumonats, 1814.

Der Präsident des kleinen Raths, Mesmer.
Im Namen des kleinen Raths, der Kanzleidirektor, Zollikofer.„

Digitized by Google

15.

Nach einem Beschluße der höchsten Alliirten *) ist der kaiserl. östreichische General der Kavallerie, Baron von Frimont Exc., zum Gouverneur und der königl. preußische Obrist von Krausenek zum Kommandanten der Stadt und Festung Mainz bestimmt worden. Die Stadt Mainz, so wie das Rheinoktroi, wird vom heutigen Tage an von einem kaiserl. östreichischen und einem königl. preußischen Kommissär gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Namen beider Kommissäre werden den Einwohnern der Stadt Mainz bekannt gemacht werden. Indem ich von den Einwohnern der Stadt Mainz hiermit Abschied nehme, danke ich ihnen für das gute Benehmen, welches sie, gegen die unter meinen Befehlen stehenden Truppen, gezeigt haben.

Mainz, den 16. Jun. 1814.

Der kommandirende General des fünften deutschen Armeekorps,

Ernst, Herzog zu Sachsen.

---

*) Von der diesem, ebenfalls dem Kongreß vorausgegangenem, Beschluße, welcher die Bestimmung der Festung Mainz zu einer gemeinschaftlichen Bundes-Feste zu verkünden schien, zum Grund liegenden Uebereinkunft, ist nichts offiziell bekannt worden.

Digitized by Google

16.

Durch eine zwischen den hohen verbündeten Mächten getroffene Uebereinkunft ist festgesezt worden, daß mit dem 16ten d. M. die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung der Länder am linken Rheinufer aufhören und von diesem Zeitpunkte an: a) die Provinzen, welche zwischen der alten Gränze Frankreichs und der Mosel liegen, von kaiserl. östreichischen und königl. baierischen Truppen; b) die Provinzen zwischen der Mosel und der Maaß von königl. preußischen Truppen, militärisch besezt und für Rechnung der genannten hohen Mächte verwaltet werden sollen. Zugleich ist die Bestimmung erfolgt: daß c) die Stadt und Festung Mainz eine gemeinschaftliche Besazung von kaiserl. östreichischen und königl. preußischen Truppen erhält; d) die Stadt Koblenz, als Brückenkopf betrachtet und von preußischen Truppen besezt wird. In Gemäßheit dieser Verordnungen hört das Generalgouvernement des Mittelrheins von heute an auf und es wird nunmehr, nach der obigen Auseinandersezung, der Theil desselben ad a) von der bereits unter der Oberleitung Sr. Exc. des kaiserl. östreichischen wirklichen Geheimenraths Herrn Freiherrn von Heß errichteten kaiserl. östreichischen und königl. baierischen Civil-Administrationskommission, welche ihren Siz in Kreuznach nimmt, der andere Theil von dem Generalgouvernement des Niederrheins, die Stadt Mainz aber

nebst dem Rheinoktroi gemeinschaftlich von einem kaiserl. östreichischen und einem königl. preußischen Kommissär verwaltet. Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, entlasse ich alle Behörden und Individuen ihrer seitherigen Verpflichtungen gegen das mittelrheinische Generalgouvernement und verweise sie an die obengenannten neuen Autoritäten. Zugleich danke ich öffentlich und herzlich den biedern Bewohnern dieser Länder für die mir vielfältig gegebenen Beweise wahren deutschen Sinnes, festen Vertrauens auf die gute Sache und ihrer Anhänglichkeit an dieselbe. Ich scheide zwar mit Wehmuth, da ich das Glück, zu welchem die Grundlagen bisher mit schweren Opfern gelegt worden, nicht bleibend befestigen helfen kann, mit Schmerz über das unglückliche Schicksal von Saarbrücken *); aber auch mit Zuversicht, daß Gott und die edeln Fürsten, welche diese blühenden Provinzen dem deutschen Vaterlande zurückgegeben, ihren biedern Bewohnern Freiheit, Selbstständigkeit und Wohlfahrt ewig sichern werden. Mainz, den 4. (16.) Junii, 1814.

Der Gouverneur, Justus Gruner.

---

*) Welches, nach den in dem Pariser Frieden neu bestimmten französischen Gränzen an Frankreich überlassen wurde.

Digitized by Google

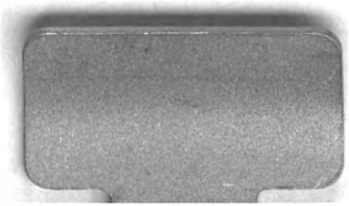
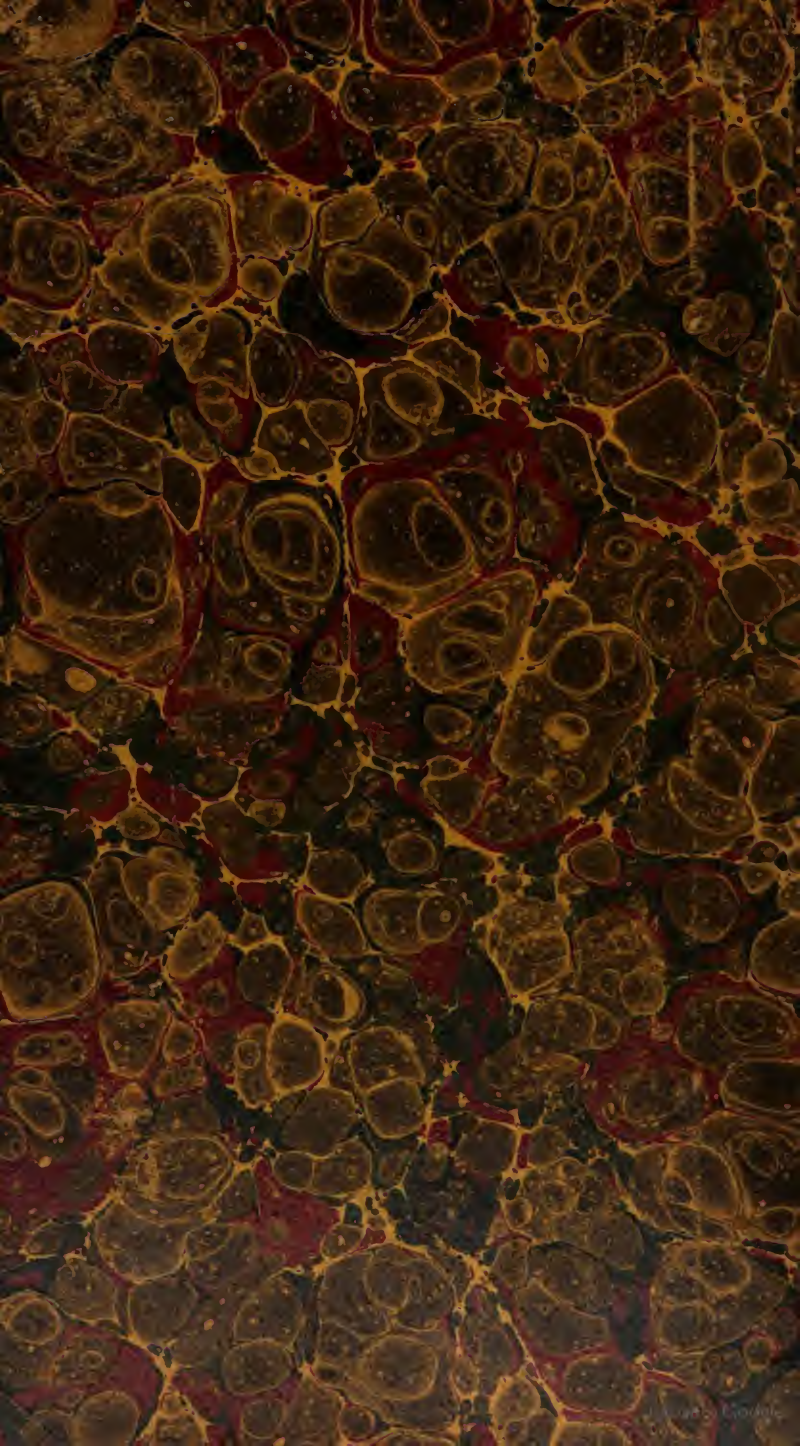
Digitized by Google